

Gesamtkonzept für die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern



Inhalt

Vorbemerkungen	2
1 Ausgangslage	3
1.1 Organisationsformen der Ganztagsbetreuung	3
1.2 Rechtsgrundlagen der bestehenden Betreuungsangebote	5
1.3 Darstellung der aktuellen Betreuungssituation in Berlin	6
1.4 Aktuelle Trägerstruktur im Überblick	10
1.5 Bedarfsentwicklung (unter Status-Quo-Bedingungen)	11
1.6 Zwischenbilanz	12
2. Weiterentwicklung der Grundschule zu einem ganzheitlichen System der Bildung, Erziehung und Betreuung	13
2.1 Zusätzliche Ganztagsgrundschulen	13
2.2 Flächendeckende Einführung der Verlässlichen Halbtagsgrundschule und Vorgezogener Schulanfang	13
2.3 Veränderte Struktur und deren Auswirkungen	15
2.4 Zusammenfassende Übersicht zu den Konsequenzen der Neustrukturierung	17
2.5 Schulergänzende Kooperation im Sozialraum	19
2.6 Personalwirtschaftliche Auswirkungen	19
3 Rechtliche Voraussetzungen der Umstrukturierung	23
3.1 Schulgesetzentwurf	23
3.2 Jugendrechtliche Vorschriften	24
3.3 Verfahrenshinweise zur gesetzgebenden Konkretisierung	25
4 Unterstützung durch das Bundesprogramm „Zukunft - Bildung und Betreuung“	25
4.1 Ziel des Investitionsprogramms	25
4.2 Bereitstellung der Fördermittel/Verfahren	26
4.3. Umsetzung des Investitionsprogramms	26
5 Umsetzung der Neustrukturierung	29
5.1 Festlegung eines gesamtstädtischen Zeitrahmens	29
5.2 Bildung einer Steuerungsgruppe und regionaler Projektgruppen	29
5.3 Überblick zu wichtigen Verfahrensschritten	30
5.4 Flankierende Qualifizierung der Lehrer und Erzieher	31
6 Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen	32
6.1 Personalwirtschaftliche Konsequenzen für pädagogisches Personal	32
6.2 Personalwirtschaftliche Auswirkungen für Verwaltungspersonal	32
6.3 Finanzielle Konsequenzen	33
6.4 Sanierungsbedarf der Kitas	33
7 Auswirkungen auf die Region Berlin-Brandenburg	33
8 Zusammenfassung und Ausblick	33

Vorbemerkungen

Der Senat von Berlin hat in seinen Richtlinien der Regierungspolitik unter der Überschrift „Ganztagsangebote ausweiten und verknüpfen“ für den Bildungsbereich u. a. folgende Zielsetzungen festgelegt:

„Ziel des Senats ist es, allen Kindern eine bessere Betreuung zu garantieren und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten.

Der Ausbau von Ganztagsangeboten mit ihrem Integrationskonzept von Bildung, Erziehung und Betreuung wird vorangetrieben: In Berlin werden mindestens 30 Ganztagsgrundschulen eingerichtet; die Früh- und Spätbetreuung wird gesichert. Die „verlässliche Halbtagsgrundschule“ soll bis zum Ende der Legislaturperiode flächendeckend eingeführt sein und mit den ergänzenden Angeboten des Offenen Ganztagsbetriebes und außerschulischen Angeboten zu einer gesamtstädtischen Angebotsstruktur führen. Die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule ist grundlegende Aufgabenstellung beider Bildungs- und Erziehungsinstitutionen. Sie wird im neuen Schulgesetz verankert und zielgerichtet weiterentwickelt.“

Damit nimmt der Senat den Vorschlag der Expertenkommission zur Staatsaufgabenkritik auf, der lautet:

„Reduzierung des Anteils von Kindertagesbetreuungsangeboten in städtischer Trägerschaft durch Übertragung von Plätzen bzw. Mitteln auf den Schulbereich und Schaffung eines einheitlichen offenen Ganztagsangebots für Grundschul Kinder“

Diese landeseigene Zielsetzung stimmt überein mit bundesweiten Entwicklungen zum Ausbau von Ganztagschulen. Die starke Kopplung zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg, die für Deutschland z. B. durch die Ergebnisse der PISA Untersuchung dokumentiert wurde, gilt es zu verändern, indem Kinder früh, individuell und umfassend gefördert werden. Deshalb ist es von zentraler Bedeutung, dass der Unterricht mit Zusatzangeboten über den Vor- und Nachmittag verknüpft wird. In schulischen Ganztagsangeboten wird damit mehr Raum geschaffen für die persönliche Begegnung zwischen Schülern, Lehrern und Erziehern und die Verbindung von fachlichem und sozialem Lernen.

Ganztagsangebote sind ein wesentlicher Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dies ist auch aus wirtschaftspolitischer bzw. arbeitsmarktpolitischer Sicht von großer Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung ein Investitionsprogramm „Zukunft - Bildung und Betreuung“ beschlossen. Damit sollen bundesweit zusätzliche Ganztagschulen eingerichtet und bestehende Ganztagschulen qualitativ weiterentwickelt werden, ohne damit Vorgaben über die jeweilige Form des Ganztagsschulangebotes zu verbinden. Vorgaben zur Form des schulischen Ganztagsangebots werden nicht damit verbunden.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass der Deutsche Städtetag Ende 2002 die schrittweise Umgestaltung der Schulen zu Ganztagschulen und damit die „Neubestimmung der Aufgaben und Zuständigkeiten von Schule und Jugendhilfe“ gefordert hat. Ziel sei die Schaffung eines Gesamtsystems ganztägiger Erziehung, Bildung und Betreuung.

Schulen mit Ganztagsangeboten sollen Lern- und Lebensorte sein, die den 45-Minuten-Takt der bisherigen Unterrichtsorganisation überwinden. Es geht darum, Lernprozesse zu rhythmisieren, außerschulische Lernorte und Freizeitaktivitäten in die Arbeit der Schule einzubeziehen und vor allem selbständige und eigenverantwortliche Lernprozesse zu fördern.

Unter Zugrundelegung dieser Zielstellungen ist eine Gesamtkonzeption von Jugendhilfe und Schule erarbeitet worden, die aus der Analyse der aktuellen Situation und des voraussichtlichen Bedarfs zu einem neuen umfassenden Ansatz integrierter schulnaher Betreuung kommt.

Die diesem Bericht zu Grunde liegenden Berechnungen beziehen sich auf Datensätze, die zum Zeitpunkt der Berichterstattung zur Verfügung standen. Das Zahlenwerk stellt demgemäss eine Modellrechnung dar, an der exemplarisch die Realisierung des Vorhabens nachvollziehbar dargestellt wird. Es gilt zu beachten, dass die konkrete Umsetzung des Gesamtvorhabens für das Schuljahr 2005/06 vorgesehen ist. Zu diesem Zeitpunkt wird eine Aktualisierung erfolgen. Zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen der tariflich vereinbarten Arbeitszeiten und eventuell - bei gleichbleibendem Versorgungsgrad - entstandener Mehrbedarf sind dabei zu berücksichtigen.

1 Ausgangslage

1.1 Organisationsformen der Ganztagsbetreuung

In Berlin gibt es in Verbindung und Verantwortung der Bereiche Jugendhilfe und Schule verschiedene Formen ganztägiger Betreuung für Grundschul Kinder. Diese Angebote basieren auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und sind zunächst als Ausgangslage zu beschreiben.

Daraus werden entsprechend der vorgegebenen Zielsetzungen veränderte Planungsperspektiven hergeleitet.

Im Einzelnen sind folgende Organisationsformen zu unterscheiden:

- Horte in Kindertagesstätten der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe
- Ganztagsgrundschulen in vollgebundener und in teilgebundener Form
- Offener Ganztagsbetrieb an Grundschulen
- Verlässliche Halbtagsgrundschule als Schulversuch

1.1.1 Horte in Kindertagesstätten der öffentlichen und freien Träger

Horte haben als eigenständige oder als Teil einer Tageseinrichtung den Auftrag, Kinder in einem ganzheitlichen Ansatz durch Betreuung, Bildung und Erziehung zu fördern.

Der Hort bietet den Kindern vielfältige Möglichkeiten und Anregungen zur Bewältigung der für diese Altersgruppe anstehenden Bildungsaufgaben: Durch einen vertrauten und anregungsreichen Lebensraum, Unterstützung durch verlässliche Bezugspersonen und Öffnung der Arbeit in die sonstigen Erfahrungsräume der Kinder hinein fördert er die für Kinder dieser Altersgruppe besonders wichtige Auseinandersetzung mit den Gleichaltrigen sowie die Entwicklung eigener Ideen, Interessen und Hobbys. Dabei berücksichtigt er den mit zunehmendem Alter der Kinder größer werdenden Bedarf an persönlichem Freiraum mit dem Ziel der Verselbständigung. Zu den Aufgaben des Hortes gehört - in Absprache mit den Eltern - auch die Unterstützung beim Anfertigen der Hausaufgaben.

Der Hort wird als Teilzeitangebot mit einer Betreuungszeit von durchschnittlich bis zu sieben Stunden täglich ausgestaltet und sichert so in Ergänzung der Schule eine ganztägige Betreuung. Diese Definition des Hortes berücksichtigt, dass ein Teil der Kinder, die den Hort besuchen, sowohl den Früh- als auch den Spätdienst in Anspruch nehmen, während ein anderer Teil der Kinder den Hort lediglich in der Kernzeit nach der Schule besucht. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass bisher der Unterricht nicht für alle Kinder der Grundschule zum gleichen Zeitpunkt beginnt und endet. Ganztägige Betreuung wird auch in den Schulferien sichergestellt.

Voraussetzung für den Zugang zum Hort ist eine Bedarfsprüfung und -feststellung durch das Jugendamt. Die Eltern schließen mit der von ihnen ausgewählten Einrichtung einen Betreuungsvertrag. Der Vertrag umfasst auch die Versorgung mit einer warmen Mittagsmahlzeit sowie mit Getränken.

Die Kostenbeteiligung der Eltern wird durch das Kita- und Tagespflegekostenbeteiligungsgesetz (KTKGB) geregelt.

Diese Organisationsform ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Anforderungen der Hortpädagogik (z. B. Raumgestaltung, Elternarbeit)
- Möglichkeit der Früh-, Spät- und Ferienbetreuung
- Teilnahme am Mittagessen
- Kostenpflichtiges Angebot von durchschnittlich bis zu sieben Stunden

1.1.2 Ganztagsgrundschule in vollgebundener und teilgebundener Form

Ganztagsgrundschulen sind schulische Organisationsformen, die einen ganzheitlichen Ansatz für die Verbindung von Unterricht, Erziehung und Betreuung bieten. Wenn alle Schülerinnen und Schüler der Schule am Ganztagsangebot teilnehmen, kann sich in der gebundenen Ganztagsgrundschule ein besonders wirksames Bildungskonzept entfalten.

Daher eignen sich Ganztagsgrundschulen in vollgebundener Form ganz besonders für eine intensive, auf den Unterricht abgestimmte Förderung durch die Schule. Hier können vor allem Kindern mit Migrationshintergrund zusätzliche Entwicklungschancen in einem ganztägigen Lebens- und Lernraum geboten werden.

Anders als in additiven Modellen zusätzlicher Betreuung, wird mit dieser ganzheitlichen Organisationsform eine Rhythmisierung des gesamten Schultages erreicht und damit ein integriertes Bildungs- und Erziehungskonzept sichergestellt.

Diese Organisationsform ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Für alle Kinder der Schule verpflichtend/mit offenem Einzugsbereich
- Integrierte Unterrichts- und Erziehungsarbeit als kostenloses schulisches Angebot von 08:00 bis 16:00 Uhr
- Mittagessen kostenpflichtig
- Zusätzliche Früh- (06:00 bis 08:00 Uhr), Spät- (16:00 bis 18:00 Uhr) und Ferienbetreuung im Rahmen der hortähnlichen Betreuung möglich (kostenpflichtig, darin enthalten sind auch die Kosten für das Mittagessen)
- Ergänzende Angebote möglich (z. T. kostenpflichtig) durch Sportvereine/Musikschule/Jugendverbände/Träger der Jugendkulturarbeit

Einige Schulen organisieren derzeit die gebundene Form aus standortbezogenen, organisatorischen und Bedarfsgründen nur für einen Teil ihrer Schüler.

1.1.3 Offener Ganztagsbetrieb an Grundschulen

Zur Weiterführung zusätzlicher schulischer Angebote (ehemals „Schulhorte“) an den Grund- und Sonderschulen in den östlichen Bezirken wurde der Offene Ganztagsbetrieb (OGB) eingerichtet.

Konzeptionell beinhaltet der offene Ganztagsbetrieb ein freiwilliges, unterrichtsergänzendes Angebot, das eine Betreuung einschließlich eines Mittagessens, Freizeitaktivitäten, Hausaufgabenbetreuung, schulische Arbeitsgemeinschaften, Interessensgruppen und Neigungskurse umfasst.

Diese Organisationsform ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Freiwillige zusätzliche Betreuungsmöglichkeit (kostenpflichtig) in der Kernzeit von 08:00 bis 16:00 Uhr, einschließlich Mittagessen

- Früh-, Spät- und Ferienbetreuung ist wie in den Ganztagsgrundschulen im Rahmen der ebenfalls kostenpflichtigen hortähnlichen Betreuung möglich
- Ergänzende Angebote sind möglich (Vereine/Musikschule/Schülerclub)
- Möglichkeit der Essenseinnahme für alle Kinder mit Kostenregelung

1.1.4 Verlässliche Halbtagsgrundschule als Schulversuch

Der Schulversuch zur Erprobung der Verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG) ist eine Antwort auf die grundlegenden Veränderungen in Kultur und Gesellschaft, die zunehmend neue Ansprüche an die Schule stellen. Zu diesen Anforderungen gehört auch die Verlässlichkeit von Betreuung, damit Eltern während der Schulzeit ihre Zeit planen können.

Folgende Ergebnisse der Erprobung sind mitzuteilen:

Mehr Zeit für die Kinder in der Grundschule ermöglicht eine kindgerechtere Gestaltung des Unterrichtsvormittages. Förderung gelingt um so nachhaltiger, je besser der Unterricht an die individuelle Aufnahme-, Konzentrations- und Leistungsfähigkeit der Kinder angepasst wird. Unterrichten, Erziehen und Betreuen sind integrale Bestandteile pädagogischen Handelns in der Grundschule.

In dem erprobten ganzheitlichen Konzept werden Unterricht und Erziehung, Spielen und Lernen sowie Arbeits-, Spiel- und Erholungsphasen verbunden. Durch den festen Zeitrahmen kann der Unterrichtsvormittag so rhythmisiert und strukturiert werden, dass die Grundschule noch kindgerechter und familienfreundlicher ausgestaltet werden konnte.

Durch das gut abgestimmte Zusammenwirken der beteiligten Lehrer/innen und Erzieher/innen hat sich eine positive Gesamtatmosphäre entwickelt. Zu beobachten ist, dass die bewährten Ansätze der Hortpädagogik u. a. sowohl zur Verbesserung der Raumgestaltung als auch zur Intensivierung des Kontaktes zu den Eltern beitragen.

Mit dieser Konzeption der verlässlichen Halbtagssschule wird Schule nicht mehr nur Lern- sondern auch Lebensort der Kinder.

Diese erprobte Organisationsform ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Verlässliches kostenloses Angebot für alle Kinder
- Integrierte Unterrichts- und Erziehungsarbeit am Vormittag
- Altersgemäße Rhythmisierung der Unterrichtszeit
- Verlässliche Öffnungszeiten von 07:30 bis 13:30 Uhr

1.2 Rechtsgrundlagen der bestehenden Betreuungsangebote

Auch wenn Schulen und Kindertagesstätten gleichermaßen und ergänzend zur Ganztagsbetreuung der Schulkinder beitragen, so beruhen die Angebote doch auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen.

1.2.1 Bundesrechtliche Vorschriften für die bedarfsgerechte Tagesbetreuung

Der unter 1.1.1 dargestellte Auftrag des Hortes zur Förderung von Schulkindern ist in §§ 22 SGB VIII normiert. Als Kinder im Sinne des SGB VIII gelten die 0- bis 14-jährigen.

Die Gewährleistungsverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers ist in § 24 SGB VIII vorgegeben. Es handelt sich um eine objektiv-rechtliche Vorhalteverpflichtung der Kommunen, der allerdings - anders als beim Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens - kein subjektiv-öffentliches Recht, d. h. kein individueller Anspruch auf einen Hortplatz gegenübersteht.

Im Rahmen ihrer Gewährleistungsverpflichtung müssen die Kommunen eine Planung zur rechtzeitigen und ausreichenden Bedarfsdeckung durchführen. Dazu sollen sie sich mit den

Schulen abstimmen und so planen, dass „Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können“ (§§ 79, 80, 81 SGB VIII).

Der Bedarf ist weder als „Wunschbedarf“ entsprechend der Nachfrage zu interpretieren noch als „Mindestbedarf“, definiert durch vorab festgesetzte Versorgungsrichtwerte zu interpretieren. (s. Münder, Kommentar zum KJHG § 24 Rz. 23).

Der öffentliche Jugendhilfeträger muss daher in Wahrnehmung seiner Planungsverantwortung einen Bedarfskriterienkatalog aufstellen und dementsprechend rechtzeitig ausreichend Plätze zur Verfügung stellen.

1.2.2 Berliner landesrechtliche Regelungen der Tagesbetreuung

Nach den Berliner landesrechtlichen Regelungen soll künftig allen Kindern ein Platz zur Verfügung gestellt werden, deren Eltern in Ausbildung, erwerbstätig oder Arbeit suchend sind. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KitaG) i. V. m. der Kita-Verfahrensverordnung soll künftig jedes Kind mit einer entsprechenden Platzbewilligung einen Platz erhalten.

Vor dem Hintergrund des umfangreichen Beitrags der Grundschulen zur Ganztagsbetreuung der Kinder im Grundschulalter ordnet § 19 KitaG die Gewährleistungsverpflichtung nicht nur dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu, sondern dem Land Berlin insgesamt. „Das Land Berlin trägt“ dabei „die Gesamtverantwortung für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Plätzen. Die Leistungen der Tagesbetreuung werden von den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie von den Schulämtern in partnerschaftlicher Zusammenarbeit gemeinsam erbracht“ (§ 19 KitaG).

Daher definiert § 18 KitaG den „offenen Ganztagsbetrieb“ an Grundschulen als gleichwertig mit Hortangeboten der Jugendhilfe. Entsprechend werden Gebühren nach dem KTKBG erhoben.

1.2.3 Berliner schulgesetzliche Regelungen

Nach dem derzeit gültigen Schulgesetz sind Ganztagschulen in gebundener oder offener Form besondere Angebote der Berliner Schule, die auf Wunsch der Eltern wahrgenommen werden können. Die Organisationsform des Offenen Ganztagsbetriebs ist im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung an den Schulstandorten in den östlichen Bezirken als Nachfolgeeinrichtung der ehemaligen Schulhorte eingeführt worden. Dazu hat der Senat am 30. Juni 1992 einen Beschluss zur „bedarfsgerechten Weiterführung der zusätzlichen Angebote (bisher: „Schulhorte“) an den Grund- und Sonderschulen in den östlichen Bezirken Berlins in der Form eines offenen Ganztagsbetriebs“ gefasst. Die Bezirksämter wurden in diesem Zusammenhang verpflichtet, parallel die Angebote von Krippe, Kindergarten und Hort in Kindertageseinrichtungen zusammenzuführen und insbesondere Hortplätze nach Maßgabe freier Kapazitäten einzurichten. Als eine strukturelle Vorgabe wurde vor dem Hintergrund der damaligen Vollversorgung vorgesehen, dass in dem gleichen Umfang, indem in Kindertagesstätten Hortplätze angeboten werden, Plätze im Offenen Ganztagsbetrieb der Grundschulen bedarfsgerecht abgebaut werden; dabei sollte der Elternwille berücksichtigt werden. In der Folge führte dies zum Abbau von Ganztagschulangeboten (Deckelungszahlen) und zunehmend zu erheblichen Irritationen bei den Eltern, die bevorzugt einen Platz im Offenen Ganztagsbetrieb wünschen.

1.3 Darstellung der aktuellen Betreuungssituation in Berlin

In Berlin nahmen im Betreuungs- bzw. Schuljahr 2001/2002 in den öffentlichen Schulen und den Horten insgesamt 59.148 Grundschulkinder an den Angeboten der Ganztagsbetreuung teil.

1.3.1 Teilnehmer an Ganztagsbetreuung/Versorgungsgrade

Teilnehmer an der Ganztagsbetreuung 2001/02

	Klassenstufen 1 - 4			Klassenstufen 5 u. 6			Insg.
	West	Ost	Insg.	West	Ost	Insg.	Insg.
Ganztagsgrundschulen	3.063	168	3.231	1.065	234	1.299	4.530
SESB u. intern. Schule	1.724	681	2.405	395	147	542	2.947
Offener Ganztagsbetrieb	0	16.118	16.118	0	0	0	16.118
Zw.-Summe Schule	4.787	16.967	21.754	1.460	381	1.841	23.595
Hort - städt. Träger	18.631	5.029	23.660		*)		23.660
Hort - freie Träger	9.797	1.796	11.593		*)		11.593
Hort - sonst. Träger	300	0	300		*)		300
Zw.-Summe Hort	28.728	6.825	35.553	0	0	0	35.553
Insgesamt	33.515	23.792	57.307	1.460	381	1.841	59.148

*) Die wenigen Schüler der 5. Und 6. Klassen, die Horte besuchen, sind bereits in den Hortteilnehmerzahlen der Klassenstufen 1 bis 4 enthalten.

Ganztagsbetreuung wird darüber hinaus in unterschiedlichem Umfang in den verschiedenen Sonderschulen angeboten. Dabei handelte es sich im Schuljahr 2001/02 in den Klassenstufen 1 bis 6 (ohne Schulen und Klassen für Geistigbehinderte) um insgesamt 2.371 Plätze. Die Betreuungsangebote an Schulen in privater Trägerschaft werden teilweise von freien Trägern der Jugendhilfe durchgeführt und entsprechend aus Jugendhilfemitteln finanziert. Außerdem werden vier Privatschulen als Ganztagschulen aus den Mitteln der Zuschüsse an Privatschulen finanziert.

Bezogen auf die Grundschüler der öffentlichen Schulen erreichte Berlin damit einen Versorgungsgrad von insgesamt 37,30 %. Für die Erst- bis Viertklässler ist der Versorgungsgrad dabei mit 57,32 % deutlich höher als für die Schüler der 5. und 6. Klassen, für die sich ein Wert in Höhe von 3,14 % ergibt.

(Die Zahlen der Versorgungsgrade in diesem Text weichen etwas von den Zahlen in den Kita-Statistiken ab, da hier die Schülerzahlen der öffentlichen Schulen und nicht die relevanten Bevölkerungszahlen der Berechnung zu Grunde gelegt wurden.)

Die Versorgungsgrade für die einzelnen Ganztagsangebote bzw. Träger sind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Versorgungsgrade 2001/02 (in % der Schülerzahlen)

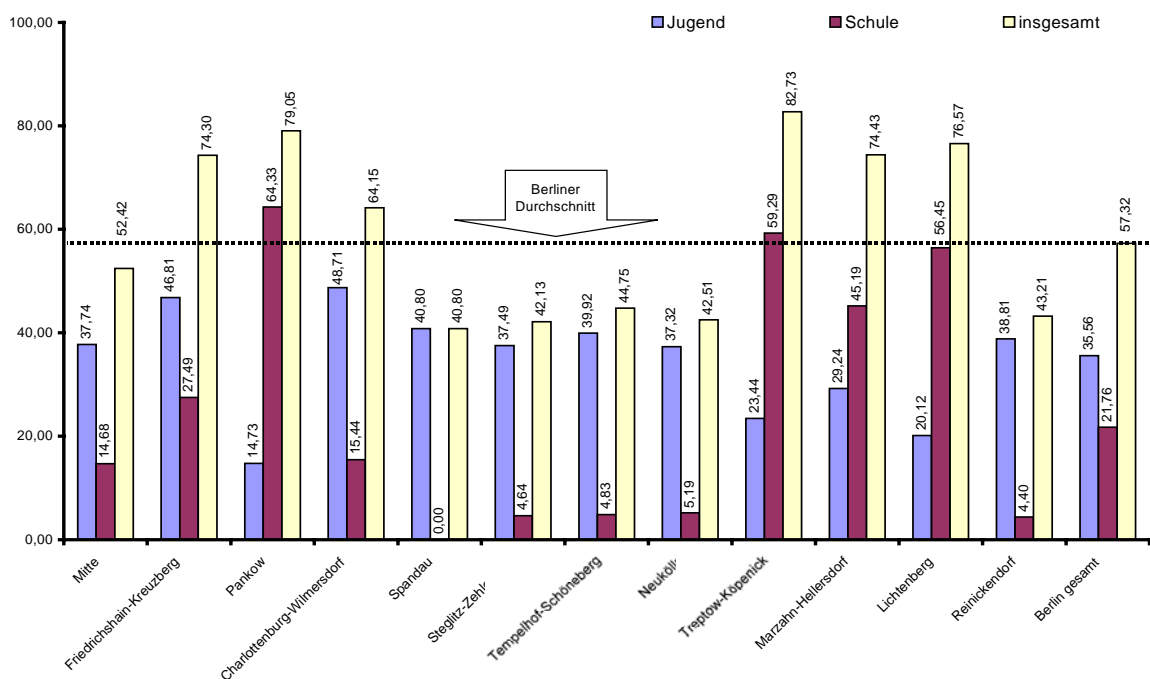
	Klassenstufen 1 - 4			Klassenstufen 5 u. 6			Insg.
	West	Ost	Insg.	West	Ost	Insg.	Insg.
Ganztagsgrundschulen	4,39	0,56	3,23	3,06	0,98	2,22	2,86
SESB u. intern. Schule	2,47	2,26	2,41	1,14	0,62	0,92	1,86
Offener Ganztagsbetrieb	0,00	53,39	16,12	0,00	0,00	0,00	10,16
Zw.-Summe Schule	6,86	56,20	21,76	4,20	1,60	3,14	14,88
Hort - städt. Träger	26,70	16,66	23,67	geringfügig in Klassenstufe 1 bis 4 enthalten			14,92
Hort - freie Träger	14,04	5,95	11,60				7,31
Hort - sonst. Träger	0,43	0,00	0,30				0,19
Zw.-Summe Hort	41,17	22,61	35,56	0,00	0,00	0,00	22,42
Insgesamt	48,03	78,81	57,32	4,20	1,60	3,14	37,30

1.3.2 Regionale Betreuungssituation

Obwohl Berlin im Vergleich zu anderen Ländern und Kommunen über eine vergleichsweise gute Versorgung verfügt, kommt es doch weiterhin zu Engpässen in einzelnen Bezirken bzw. Ortsteilen mit unterdurchschnittlicher Versorgung.

Während die Bezirke Pankow, Treptow-Köpenick, Marzahn-Hellersdorf und Lichtenberg eine Versorgung zwischen 74 % und 83 % sicherstellen, liegt diese in den Bezirken Spandau, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg und Neukölln nur zwischen 41 % und 45 %. Der Fusionsbezirk Mitte liegt mit 52 % etwas über den eher unterversorgten ehemals westlichen Bezirken. Nur der Fusionsbezirk Friedrichshain-Kreuzberg liegt mit 74,3 % im Durchschnitt der ehemals östlichen Bezirke.

Die bezirkliche Verteilung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.



Die Feinanalyse dieser Übersicht ergibt, dass die Bezirke mit Spitzenwerten i. d. R. über einen besonders hohen Anteil an schulischen Betreuungsplätzen verfügen, während der Bezirk Spandau z. B. über keine einzige Ganztagsgrundschule verfügt. Die westlichen Bezirke sind insgesamt unterdurchschnittlich versorgt. Die Situation in Berlin ist somit 13 Jahre nach der Wiedervereinigung durch eine deutliche Ungleichheit der Lebensverhältnisse geprägt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Verteilung der schulischen Ganztagsplätze auf die Bezirke und die unterschiedlichen Schularten.

Schuljahr 2001/02: Schulische Ganztagsplätze nach Bezirken

	Ganztags- grund- schulen*) Kl. 1-4	Staatl. Europa- Schule Kl. 1-4	Offener Ganztags- betrieb Kl. 1-4	Insgesamt Kl. 1-4	Ganztags- grund- schulen Kl. 5+6	Staatl. Europa- Schule Kl. 5+6	Insgesamt Kl. 5+6
Mitte	520	172	842	1.534	202		202
Friedrichshain-Kreuzberg	906	361	882	2.149	292	133	425
Pankow	0	116	5.021	5.137	51	45	96
Charlottenburg-Wilmersdorf	427	823		1.250	70	130	200
Spandau				0			0
Steglitz-Zehlendorf	95	323		418	30	95	125
Tempelhof-Schöneberg	324	195		519	120	62	182
Neukölln	571			571	351		351
Treptow-Köpenick		81	3.174	3.255		34	34
Marzahn-Hellersdorf			3.205	3.205			0
Lichtenberg	168	163	2.994	3.325	183	19	202
Reinickendorf	220	171		391	0	24	24
Berlin gesamt	3.231	2.405	16.118	21.754	1.299	542	1.841

*) einschl. Grundstufen an Gesamtschulen

1.3.3 Ergänzende Angebote an Schulen

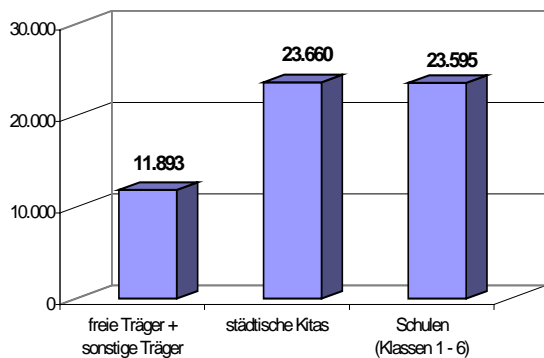
Wie im Einigungsvertrag vereinbart, besteht für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 13 die Möglichkeit ein allerdings kostenpflichtiges Mittagessen einzunehmen. Diese Möglichkeit ist unabhängig von der Ganztagsbetreuung.

An Grundschulen der westlichen Bezirke werden z. T. zusätzliche Betreuungsangebote durch Elterninitiativen geschaffen, die erwerbstätigen Eltern, für deren Kinder kein Hortangebot zur Verfügung steht, helfen, indem sie eine kurze Nachmittagsbetreuung bis ca. 14:30 Uhr organisieren. In Schulen des Modellversuchs „verlässliche Halbtagsgrundschule“ werden derzeit solche Kurzbetreuungszeiten teilweise im Rahmen der täglichen Arbeitszeit der Erzieherinnen ermöglicht.

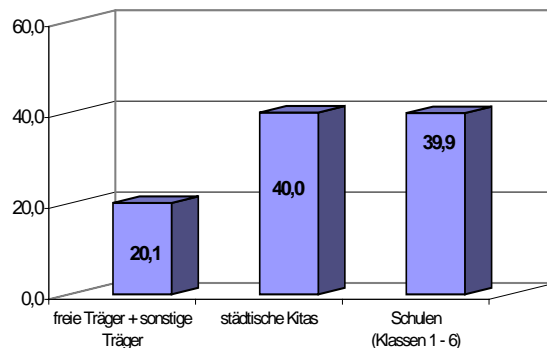
Darüber hinaus kooperieren einige Grundschulen mit Musikschulen, mit dem Landessportbund bzw. schulnahen Sportvereinen, Bibliotheken ,sowie mit Trägern der Jugendkulturarbeit.

1.4 Aktuelle Trägerstruktur im Überblick

Die Betreuungsangebote verteilen sich auf die 3 großen Trägergruppen der öffentlichen und freien Jugendhilfe (ohne sonstige Träger) sowie die Schulen (ohne Sonderschulen) wie folgt:



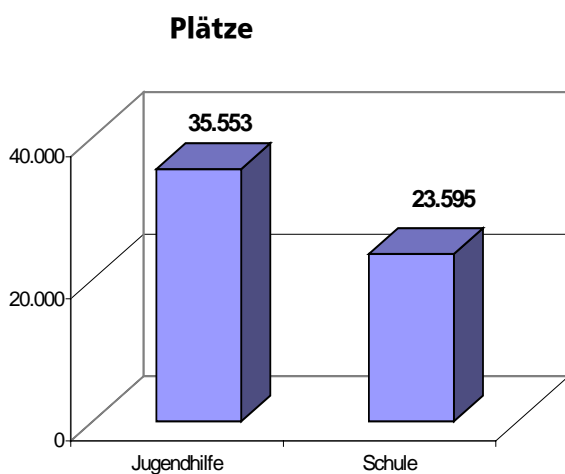
Plätze



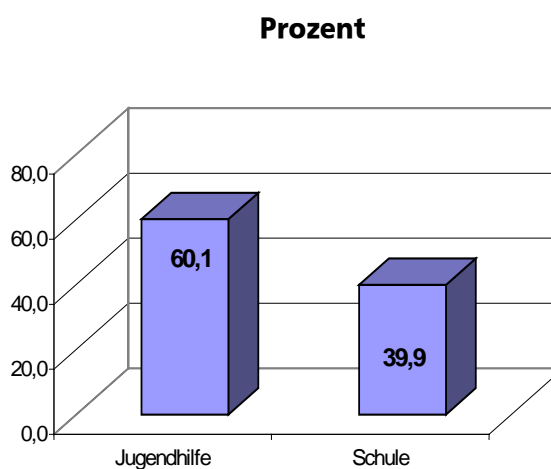
Prozent

Unter Berücksichtigung der ergänzend mitgeteilten 2.371 Plätze an Sonderschulen (s. o.) ergibt sich ein Anteil der schulischen Ganztagsbetreuung von über 40 %. Damit ist die Schule der größte Angebotsträger in der Ganztagsbetreuung.

Fasst man dagegen alle Tageseinrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe zusammen, dann stellen die Tageseinrichtungen mit einem Anteil von 60 % weiterhin den größten Trägerbereich dar

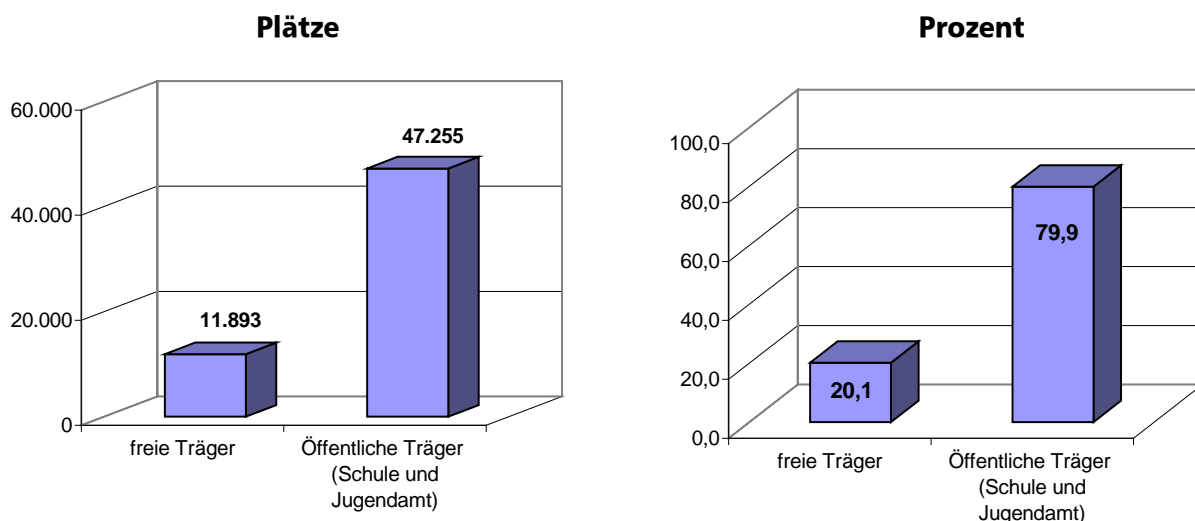


Plätze



Prozent

Stellt man allerdings die beiden öffentlichen Träger (Schule und Jugendamt) den freien Trägern gegenüber, dann stellen freie Träger aktuell nahezu ein Fünftel und die öffentlichen Träger vier Fünftel der Ganztagsbetreuung sicher.



1.5 Bedarfsentwicklung (unter Status-Quo-Bedingungen)

Die Platzentwicklung im Hortbereich der Jugendhilfe ist im Zeitraum 1996 bis 2001 durch einen massiven Platzabbau infolge des Geburtenrückganges um 11.726 Plätze von 47.279 auf 35.553 Plätze geprägt.

Im Bereich des Offenen Ganztagsbetriebes der Grundschulen wurden infolge des Geburtenrückgangs die Platzkapazitäten von 36.663 Plätzen im Schuljahr 1996/97 um insgesamt 20.545 Plätze auf 16.118 Plätze im Schuljahr 2001/02 reduziert.

Zusammenfassend gilt es zu beachten, dass für beide Bereiche (Schule und Jugendhilfe) 32.271 Plätze weniger zu finanzieren waren als 1996.

Unabhängig von den noch darzustellenden strukturellen Veränderungen und Verbesserungen ist in den kommenden Jahren in Folge der prognostizierten demografischen Entwicklung mit einem leichten Anstiege der Teilnehmerzahlen bei Beibehaltung des bisherigen Versorgungsgrades zu rechnen. Darüber hinaus wird es bei einigen staatlichen Europa-Schulen und bei der Internationalen Schule durch das „Durchwachsen“ bereits begonnener Züge und den weiteren Ausbau zu einer Ausweitung des Ganztagsangebotes kommen.

Freie Träger, Schulen und Jugendämter bemühen sich gemeinsam durch Anwendung der durch KitaG und Kita-Verfahrensverordnung vorgeschriebenen Planungsverfahren um flexible Lösungen, um die Unterbringungsprobleme der Eltern zu beheben, scheitern aber zunehmend an den unterschiedlichen Finanzierungszuständigkeiten für die drei großen Trägerbereiche, da alle Haushaltsansätze inzwischen keine Spielräume mehr zulassen und eine Gesamtsteuerung für den Mitteleinsatz derzeit fehlt.

Voraussichtliche Platzentwicklung (Status-Quo einschließlich bereits laufendem Ausbau)

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Klassenstufen 1 - 4							
Ganztagsgrundschulen	3.238	3.263	3.263	3.263	3.263	3.263	3.263
SESB + Int. Schule	2.655	2.836	2.922	2.948	2.948	2.948	2.948
Offener Ganztagsbetrieb	16.304	16.931	17.719	18.911	19.670	20.292	20.940
Hort: Städt. Träger	23.742	23.934	24.265	24.785	25.049	24.916	24.873
Freie Träger	11.471	11.539	11.671	11.880	11.979	11.879	11.824
Insgesamt	57.410	58.503	59.840	61.787	62.909	63.298	63.848
Klassenstufen 5 - 6							
Ganztagsgrundschulen	1.299	1.278	1.276	1.295	1.295	1.295	1.295
SESB + Int. Schule	769	968	1.128	1.234	1.298	1.336	1.336
Insgesamt	2.068	2.246	2.404	2.529	2.593	2.631	2.631
Insgesamt							
Ganztagsgrundschulen	4.537	4.541	4.539	4.558	4.558	4.558	4.558
SESB + Int. Schule	3.424	3.804	4.050	4.182	4.246	4.284	4.284
Offener Ganztagsbetrieb	16.304	16.931	17.719	18.911	19.670	20.292	20.940
Hort: Städt. Träger	23.742	23.934	24.265	24.785	25.049	24.916	24.873
Freie Träger	11.471	11.539	11.671	11.880	11.979	11.879	11.824
Insgesamt	59.478	60.749	62.244	64.316	65.502	65.929	66.479

Wie hoch der künftige Bedarf an Hortplätzen angesichts einer Müttererwerbsquote von 64 % (Microzensus) bei Müttern mit Kindern von 0 bis 6 Jahren tatsächlich sein wird, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiterhin zu sichern und bildungspolitischen bzw. pädagogischen Zielsetzungen zu entsprechen, ist schwer abzuschätzen. Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Beibehaltung des aktuellen Versorgungsniveaus von OGB und Hort zusammen mit den Zuwächsen an Ganztagsplätzen in SESB und vor allem der vorgesehenen 30 Ganztagsgrundschulen (siehe 2.5) dem künftigen Bedarf entspricht.

1.6 Zwischenbilanz

Aus der Analyse der Ausgangslage, der Bedarfsprognose und der aktuellen Diskussion ergibt sich in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Berliner Bildungspolitik die Notwendigkeit eines quantitativen und zugleich qualitativen Ausbaus der ganztägigen Betreuungsangebote für Grundschul Kinder.

Dieser Zielsetzung stehen allerdings aktuelle Haushaltszwänge des Landes Berlin entgegen. Eine Lösung dieses Zielkonflikts ist nur möglich durch Maßnahmen der Leistungsverbundung von Schule und Jugendhilfe und des neuen Zuschnitts von Leistungen. Damit kann zugleich eine bessere Abstimmung von Unterricht und Erziehung sowie eine Differenzierung der ergänzenden Betreuung entsprechend den organisatorischen Bedürfnissen der Familien erreicht werden.

Zur Realisierung des vorgegebenen Auftrags müssten die vorhandenen Ressourcen verbunden werden. Dazu gilt es für die Altersgruppe der jüngeren Grundschul Kinder ein System der schulischen und außerschulischen Bildung, Erziehung und Betreuung zu entwickeln, das die Nachteile der bisherigen Trennung und Doppelzuständigkeit von Schule und Jugendhilfe überwindet und eine Gesamtsteuerung „aus einer Hand“ erlaubt.

2. Weiterentwicklung der Grundschule zu einem ganzheitlichen System der Bildung , Erziehung und Betreuung

2.1 Zusätzliche Ganztagsgrundschulen

Der inhaltlich umfassendste Vorschlag zur Weiterentwicklung der Grundschule zielt auf die Einrichtung von Ganztagsgrundschulen in vollgebundener Form.

In den Richtlinien der Regierungspolitik ist bereits die Einrichtung von 30 Ganztagsgrundschulen vorgesehen.

Ganztagsgrundschulen in vollgebundener Form bieten aufgrund ihrer erweiterten pädagogischen Konzeption gute Chancen für eine sozialkompensatorische Aufgabenstellung. Sie ermöglichen eine zusätzliche intensive, auf den Unterricht abgestimmte Förderung für alle Kinder. An diesen Standorten erhalten vor allem Kinder nicht deutscher Herkunftssprache zusätzliche Unterstützung. Durch den erweiterten Zeitrahmen des Aufenthalts in der Schule können die Kinder ihre Sprachkompetenz und ihre sozialen Fähigkeiten erheblich erweitern.

Der Bedarf an Erziehern für diese 30 zusätzlichen Ganztagsgrundschulen ist im Wesentlichen von der Zügigkeit der Schulen und davon abhängig, in welchem Umfang Schüler, die bereits (durch OGB oder Hort) ganztagsversorgt sind, diese Schulen besuchen werden.

2.2 Flächendeckende Einführung der Verlässlichen Halbtagsgrundschule und Vorgezogener Schulanfang

2.2.1 Flächendeckende Einführung der Verlässlichen Halbtagsgrundschule

Für alle Schüler der Grundschule (einschl. der Grundstufe der Gesamtschulen), die nicht bereits in den Ganztagsgrundschulen, den SESB oder der Internationalen Schule ganztägig betreut werden, wird mit dem Schuljahr 2005/06 die Verlässliche Halbtagsgrundschule eingeführt. Sie bietet im Rahmen des schulischen Gesamtkonzeptes verlässliche Öffnungszeiten von 07:30 bis 13:30 Uhr für alle Kinder ohne Kostenbeteiligung der Eltern.

Die Verlässliche Halbtagsgrundschule (VHG) bietet zunächst den Eltern die bisher vermisste Verlässlichkeit der Betreuung während des Schulvormittags, die es ihnen erlaubt, über ihre Zeit frei zu verfügen, um z. B. einer Halbtagsbeschäftigung nachzugehen. Gleichzeitig ermöglicht der erweiterte Zeitrahmen eine veränderte Lernkultur. Dazu gehört eine kindgerechte Gestaltung und Rhythmisierung des Unterrichtsvormittages. Unterrichten, Erziehen und Betreuen sind künftig integrale Bestandteile pädagogischen Handelns in der Grundschule. In einem ganzheitlichen Konzept werden Unterrichten und Erziehen, Spielen und Lernen sowie Arbeits-, Spiel- und Erholungsphasen verbunden. Förderung gelingt um so nachhaltiger, je besser der Unterricht an die individuelle Aufnahme-, Konzentrations- und Leistungsfähigkeit der Kinder angepasst wird. Insofern ist die VHG auch Voraussetzung für die Einführung der flexiblen Schuleingangsphase, verbunden mit der um ein halbes Jahr vorgezogenen Einschulung.

Da es für Kinder, Eltern und Horte wenig Sinn machen würde, vor der Schule noch eine eigenständige Frühbetreuung anzubieten, soll die verlässliche Halbtagsgrundschule durch eine Frühbetreuung von 06.00 bis 07:30 Uhr erweitert werden.

Der erforderliche Mehrbedarf an Erziehungskräften ergibt sich im Umfang des Minderbedarfs an Fachpersonal in OGB und Kita-Horten, da diese - anders als bisher - nicht mehr gezwungen sind, von 06.00 bis 13:30 Uhr, v. a. aber zwischen 11:00 und 13:30 Uhr eine Betreuung vorzuhalten.

Konkret geht ca. ein Drittel der bisherigen OGB/Hortpersonalausstattung von 0,9 bzw. 0,92 Stellen für eine Gruppe von 20 Kindern auf die VHG über. Somit verbliebe für den Nachmittagshort einschließlich Spät- und Ferienbetreuung nur noch eine Ausstattung von ca. 0,6 Erziehern auf 20 Kinder.

2.2.2 Auswirkungen der VHG auf die Horte der Jugendhilfe

Zusammenfassend würde die Hortausstattung also mit der Einführung der Verlässlichen Halbtagsgrundschule um ein Drittel gekürzt. Es verbliebe für das Hortangebot nur noch die Nachmittagsbetreuung und damit nur ein sehr begrenztes Stundenkontingent.

In einem Zeitrahmen von 2,5 Stunden bleibt neben dem Mittagessen und einer erforderlichen Erholungsphase kaum noch Zeit zur Gestaltung einer qualifizierten offenen Hortpädagogik. In kleinen eigenständigen Horten müsste aus Aufsichtsgründen sogar die 0,6 Stelle auf zwei Erzieherinnen aufgeteilt werden, die dann auch noch einen Spätdienst und eine ganztägige Ferienbetreuung von mindestens sieben Wochen sicherstellen müssten. Der verbleibende Hortschlüssel verlangt demnach größere Gruppeneinheiten, um den Nachmittag samt Spätdienst pädagogisch sinnvoll gestalten zu können. Große Horte mit mehr als 40 bis 50 Plätzen sind jedoch eher die Ausnahme.

Für die Beschäftigten hieße Hortarbeit aber immer, dass nur noch Teilzeitarbeitsverträge möglich wären, es sei denn die Erzieherinnen arbeiten vormittags im Kindergarten und wären so für zwei verschiedene Einrichtungen zuständig.

Aus diesen strukturellen Überlegungen folgt, dass die Fortführung der Hortbetreuung weder pädagogisch sinnvoll noch arbeitsorganisatorisch durchführbar wäre. Deshalb ist vorzusehen, die bisher bestehende Doppelzuständigkeit von Schule und Jugendhilfe aufzugeben und der Grundschule die ausschließliche organisatorische und finanzielle Zuständigkeit für die Ganztagsbetreuung der Kinder im Grundschulalter zu übertragen.

Damit kommt es zu einer konsequenten Neuordnung der Zuständigkeiten der Bereiche von Schule und Jugend: die - im Entwurf des Schulgesetzes bereits vorgesehene - ausschließliche Zuständigkeit der Jugendhilfe für die vorschulische Erziehung bis zum Schuleintritt bei Aufgabe der bisherigen Doppelstruktur von Vorklasse und Kindergarten einerseits und die ausschließliche Zuständigkeit der Schulen für die Zielgruppe der Grundschul Kinder bei Aufgabe der Parallelität der Ganztagsbetreuung in Kitas und Schulen.

2.2.3 Vorgezogener Schulanfang und Wegfall der Vorklassen

Neben der Einführung der Verlässlichen Halbtagsgrundschule sieht der Entwurf des Schulgesetzes die flexible Schulanfangsphase und den vorgezogenen Schulanfang vor, die anstelle der Vorklassen oder Eingangsstufen treten sollen. Im Zusammenhang damit geht die Zuständigkeit für die vorschulische Erziehung vollständig auf den Jugendbereich über und die Vorklassen an Schulen entfallen.

Mit dieser Umstrukturierung wird wie in allen anderen Bundesländern mit Ausnahme von Hamburg die Schnittstelle des Übergangs von der vorschulischen Erziehung in Kindertageseinrichtungen zum Schuleintritt einheitlich geregelt. Damit wird eine intensive Kooperation von Kita und Schule einhergehen.

Zugleich wird damit eine kontinuierliche Frühförderung ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährleistet.

Die Kultusministerkonferenz hat mit ihren 1997 veröffentlichten Empfehlungen zur Flexibilisierung des Schulanfangs die Frage des Einschulungsalters aufgenommen und in diesem Zusammenhang vor allem die Problemlage der erhöhten Zurückstellungsquoten kritisch angesprochen.

Mit Hinweis auf die relative Wirkungslosigkeit von Zurückstellungen wurde vorgeschlagen, alle Kinder zu einem festgesetzten Zeitpunkt in die Schule aufzunehmen. Dieser Empfehlung wird mit dem neuen Konzept des vorgezogenen Schulanfangs und der flexiblen Schulanfangsphase Rechnung getragen. Künftig sollen in Berlin alle Kinder schulpflichtig werden, die mit Beginn des jeweiligen Schuljahres das 6. Lebensjahr vollendet haben bzw. bis zum 31. Dezember d. J. vollenden werden.

In Verbindung mit der Zielsetzung, dass Rückstellungen vom Schulbesuch nicht mehr vorzusehen sind, ergibt sich, dass dann einmalig ein halber Jahrgang mehr eingeschult wird und somit nicht die Vorschulgruppen in den Kindertagesstätten besuchen wird. Hinzu treten die Antragskinder, die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollenden werden.

Unter Einbeziehung der bisher ca. 2000 zurückgestellten Kinder werden insgesamt dadurch einmalig ca. 15.000 Kinder ein halbes Jahr früher die Schule besuchen. Damit besuchen deutlich mehr Kinder die Schule frühzeitiger. Darüber hinaus werden auch die Kinder erreicht (5 bis 7 % eines Jahrgangs), die bisher keinerlei vorschulische Erziehung erfahren. Das Einschulungsalter wird von durchschnittlich 6,7 Jahren auf durchschnittlich 6,2 Jahre gesenkt.

Die flexible Schulanfangsphase, die ein schnelleres aber auch langsames Durchlaufen der Klassenstufen 1 und 2 vorsieht, kann damit pädagogisch auf die ohnehin vorhandene Heterogenität der Lerngruppen in besonderem Maße reagieren. Grundsätzlich wird damit die Forderung der KMK erfüllt, die die Reduzierung bzw. Abschaffung der Rückstellungen, die Flexibilisierung des Schuleintritts und die Individualisierung des Anfangsunterrichts empfohlen hat.

Der Unterschied im Entwicklungsalter der Schulanfänger beträgt auch heute schon ca. drei Jahre. Die Grundschule muss also alle schulpflichtigen Kinder entsprechend ihren unterschiedlichen Ausgangslagen, Vorkenntnissen und Fähigkeiten fördern.

Hierfür werden künftig die bisherigen Vorklassenleiterinnen im Rahmen der Verlässlichen Halbtagsgrundschule unterstützend in der Schulanfangsphase eingesetzt. Sie werden vorrangig in von den Schulen eigenständig festzulegenden Organisationsformen eine basale Förderung der Lernanfänger übernehmen. Damit wird ihre qualifizierte Arbeit, die sie bisher in den Vorklassen geleistet haben, für alle Kinder fortgesetzt. Hierbei sind sowohl ein Zwei-Pädagogensystem als auch eine Lerngruppenteilung vorstellbar. Die Zusammenarbeit von Lehrern, Vorklassenleiterinnen und Erzieherinnen wird somit deutlich intensiviert und eine gezielte Förderung aller Kinder verbessert.

2.3 Veränderte Struktur und deren Auswirkungen

Zunächst setzt die ausschließliche Zuständigkeit der Schule für Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder im Grundschulalter die Übertragung der bisher in der Jugendhilfe gebundenen Mittel für die Hortbetreuung auf die Schule voraus. Das sind vor allem die Personalmittel einschließlich der Stellen aller Horterzieherinnen. Da mit der kompletten Übertragung der Horte auch die Leitungsanteile bei den Horten und die sonstigen Personalzuschläge in der Jugendhilfe wegfallen, sind diese Stellenanteile ebenfalls in den Schulbereich zu überführen. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist die zusätzliche Personalausstattung, die dem Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe entspricht, orientiert an der Dauer der ergänzenden Tagesbetreuung anzupassen, wobei die dafür überführten Stellen und Mittel die Obergrenze darstellen.

In Absprache mit der Senatsverwaltung für Finanzen werden die auf den Hort entfallenden Zuschläge bei der nächsten Belegungsanalyse exakt erfasst werden, um den Umfang dieser Stellen zum Zeitpunkt des Übergangs beziffern zu können.

Diese erforderliche Neustrukturierung sichert den kombinierten Einsatz von vollzeitbeschäftigten Erzieherinnen des öffentlichen Dienstes sowohl im Rahmen der VHG als auch der anschließenden Nachmittagsbetreuung im Rahmen des Offenen Ganztagsbetriebs.

Damit sind die potentiellen Probleme, die vor allem auf Grund der Arbeitszeit der einzusetzenden Erzieherinnen, der Betreuungsrestzeiten (Früh- u. Nachmittagbetreuung) bei Einrichtung der VHG entstehen würden, sachangemessen gelöst.

Für die konkrete Umsetzung der Hortübertragung ergeben sich für den städtischen und den Bereich der freien Jugendhilfe unterschiedliche Bedingungen.

2.3.1 Übertragung der städtische Horte

Die städtischen Horterzieher/innen verbleiben im öffentlichen Dienst und auch in ihrer Region. Sie werden personalwirtschaftlich aus der Bezirksverwaltung in die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport versetzt. In der Regel werden sie künftig an der Schule arbeiten können, die von den bisher von ihnen betreuten Kinder besucht wird. An den Schulen können sie ihre hortpädagogischen Erfahrungen und Kompetenzen einbringen. Davon würden auch die künftige Verlässliche Halbtagsgrundschule und die schulische Ganztagsbetreuung profitieren. Da sie vormittags in der VHG und nachmittags in der ergänzenden Tagesbetreuung tätig sind, gewinnen sie mehr Einblick in die schulischen Erfahrungen der Kinder und können ihre Nachmittagsangebote besser darauf abstimmen.

Auch für die Kinder ergibt sich ein geringerer Wechsel von Bezugspersonen. Sie können künftig auch am Nachmittag die Ausstattung ihrer Schule wie Bibliothek, Computer, Musikinstrumente, aber auch Turnhalle und Schulhof etc. nutzen. Die Schule wird zu einem ganztägigen Lebens- und Erfahrungsraum.

Da im Durchschnitt an den Schulen mehr Kinder als im Hort nachmittags zu fördern sind, ist eine größere Vielfalt von Angeboten möglich, so dass die Chance, dass Kinder sich für sie interessierende Projekte entscheiden können, erheblich größer ist als in den kleineren Kita-Horten. Außerdem können sie sich an den von Lehrern angebotenen Arbeitsgemeinschaften usw. besser als zuvor beteiligen. Die Chancen für selbstbestimmte informelle Bildungsprozesse sind größer als zuvor.

2.3.2 Übertragung der Hortplätze freier Träger

Auch Hortplätze der freien Träger der Jugendhilfe müssen an die Grundschulen verlagert werden.

Eine Übernahme von Horterziehern aus dem Bereich der freien Träger in den öffentlichen Dienst ist derzeit aus stellenplanmäßigen Gründen nicht möglich.

Die sich daraus ergebende Problematik ist jedoch gut lösbar, und zwar durch Kombination der beiden Umstrukturierungsprojekte des Kita-Bereichs:

- die Übertragung der Hälfte der städtischen Kita-Plätze auf freie Träger und
- die Verlagerung der Zuständigkeit für die Ganztagsbetreuung der Kinder im Grundschulalter auf die Schule.

Danach geben die freien Träger Hortplätze an die Schule ab und ersetzen diese durch Kindergartenplätze. Im gleichen Umfang wird die gleiche Zahl von Kindergartenplätzen bei städtischen Kitas des jeweiligen Bezirks gesperrt. Die dadurch freigesetzten Mittel und Stellen werden in dem Umfang auf die Schulen übertragen, in dem Hortkinder der freien Träger in der Schule weiter betreut werden. Die freien Träger, die bisher in Kooperation mit Privatschulen deren Kinder betreut haben, werden diese Kooperation im Rahmen der VHG und

Nachmittagsbetreuung fortsetzen können. Die entsprechenden Mittel für die Betriebskostenzuschüsse werden auf den Schulbereich übertragen. Freie Träger können bei entsprechenden Kooperationsvereinbarungen mit öffentlichen Schulen die unterschiedlichen Betreuungsangebote standortbezogen fortsetzen bzw. übernehmen.

Die Einrichtungen der freien Träger sowie der Bezirke übernehmen den Schwerpunkt der vorschulischen Erziehung. Die Qualifizierung des Kindergartens als Elementarstufe des Berliner Bildungssystems ist dabei zentrales Ziel.

2.3.3 Personalwirtschaftliches Übertragungskonzept

Durch den Abbau von Kindergartenplätzen in städtischen Kitas geraten dort tätige Erzieherinnen rechnerisch in einen Überhang. In dem Maß, in dem Hortplätze von freien Trägern auf Schulen übertragen werden, kann hier aber ein stellenplanmäßiger Ausgleich durch Übertragung der dafür benötigten Stellen aus dem öffentlichen Bereich erfolgen.

Da bei den freien Trägern die Personalmittel für die neuen Kindergartenplätze aufgestockt und die entsprechenden Stellen besetzt werden müssen, stellt sich für die Erzieherinnen die Frage, entweder in den Kindergartenbereich von freien Trägern zu wechseln oder sich für freie Stellen im Schulbereich zu entscheiden. Da in allen Bereichen des öffentlichen Erziehungsdienstes zunehmend Stellenvakanzen entstehen und es an Überhangkräften zu deren Besetzung mangelt, wird sich ein Trägerwechsel für einen Teil der Erzieherinnen sogar erübrigen.

Soweit sich aus den gleichen Gründen in Ganztagschulen freie Stellen ergeben, sollten sich bevorzugt auch Horterzieherinnen aus dem freien Trägerbereich bewerben können. So könnten die bisher auch in diesem Trägerbereich erworbenen spezifischen Kompetenzen der Schulkindpädagogik den neuen offenen Ganztagschulen zugute kommen.

Durch den Wegfall von Leitungsstellen in städtischen Kitas werden hier auch Leitungskräfte freigesetzt. Diese sollten bevorzugt die in den westlichen Bezirken neu zu schaffenden Leitungsstellen für die Koordination des Erzieherbereichs der Ganztagschulen übernehmen können.

Insgesamt wird damit dem Prinzip gefolgt, dass möglichst wenig Erzieherinnen ihren Träger wechseln müssen.

2.4 Zusammenfassende Übersicht zu den Konsequenzen der Neustrukturierung

2.4.1. Auswirkungen auf den Kita-Bereich und dessen Neuordnung:

Für die Kindertagesstätten aller Träger folgt aus der Strukturänderung eine zentrale Schwerpunktverlagerung auf den vorschulischen Bereich, wobei die bisherige Doppelstruktur von schulischen Vorklassenplätzen und vorschulischen Plätzen in Kindergärten entfällt.

Bei freien Trägern wegfallende Hortplätze werden durch Plätze für Kinder im Vorschulalter ersetzt. Dadurch entfallen im gleichen Umfang Kindergartenplätze bei städtischen Kitas. In diesem Zusammenhang erhöht sich der Anteil der Platzzahl bei freien Trägern.

Da in Kitas ca. 35.000 Plätze wegfallen, wird sich langfristig die Zahl der öffentlichen Kitas und deren Sanierungskosten erheblich verringern. Diese Platzreduktion ist in der regionalisierten Kita-Entwicklungsplanung auszuweisen und mit den Übertragungsvorhaben abzustimmen.

Da in den östlichen Bezirken viele Grundschulen über ausreichende Raumkapazitäten verfügen, sind hier einige Kitas voraussichtlich zu schließen.

Ein Teil der Räume von städtischen Kitas in westlichen Bezirken muss bei begrenzter Raumkapazität der Einzelschule für die Ganztagsbetreuung den Schulen zugeordnet werden.

Die Betriebskosten müssen teilweise zu den dann zuständigen Schulträgern verlagert werden.

2.4.2. Auswirkungen auf Schule

- Die Ganztagsbetreuung der Kinder von 6 bis 10/12 Jahren wird vollständig auf die Schule übertragen. Damit wird die pädagogische Arbeit an allen Grundschulen, durch ein „Mehr an Zeit“ und die Möglichkeit der veränderten Rhythmisierung des Schultages insgesamt verbessert.
- Schulprojekte (Theateraufführungen, Sport, Ausstellungen, Teilnahme an Wettbewerben) und zusätzliche Förderung (Hausaufgabenhilfe, Vorlesenachmittage und Sprachförderungsprogramme) können so eng mit dem Unterrichtsgeschehen verzahnt werden.
- Erzieherinnen stehen am Schulvormittag vor allem in der Schulanfangsphase den Kindern für zusätzliche Unterstützung zur Verfügung, z. B. für basale Förderung, motorische Übungen, Lernspiele.
- Vorklassenleiterinnen können im Rahmen der VHG entsprechend ihren Zusatzqualifikationen Förderung auf unterschiedlichen Gebieten parallel oder gemeinsam mit den Lehrerinnen im Unterricht durchführen.
- Eine positive Auswirkung für die soziale und gesundheitsförderliche Aufgabenstellung von Schule ergibt sich aus der Notwendigkeit, dass mit dem neuen Konzept an vielen Grundschulen die zusätzliche Möglichkeit der Essenseinnahme („pädagogischer Mittagstisch“) geschaffen wird.
- Damit wird auch älteren Kindern, die das Hortangebot nicht wahrnehmen, aber nachmittags am Unterricht, an Projekten der Schule oder an freiwilligen Arbeitsgemeinschaften teilnehmen wollen, die Möglichkeit zur Essenseinnahme geboten. Dieses Angebot kann organisiert werden, durch den Förderverein der Schule ggf. in Verbindung mit einem Schülerclub.
- Den Eltern wird mit dieser Veränderung die Wahlmöglichkeit angeboten, differenziertere Formen von Betreuungszeiten zu nutzen. Es stehen damit auch „Kurzbetreuungszeiten“ zur Verfügung:
 - Nur VHG: 6 Stunden (kostenfrei)
 - VHG in Kombination mit kostenpflichtigen Ergänzungsangeboten
 - ◆ Frühdienst (1,5 Stunden) Insg. 7,5 Stunden
 - ◆ pädagogischem Mittagstisch (durchschnittlich 1,5 Stunden) Insg. 7,5 Stunden
 - ◆ Frühdienst und pädagogischem Mittagstisch (3 Stunden) Insg. 9 Stunden
 - ◆ Schulhort (durchschnittlich 3 Stunden) Insg. 9 Stunden
 - ◆ Frühdienst und Schulhort (durchschnittlich 4,5 Stunden) Insg. 10,5 Stunden
 - ◆ Schulhort und Spätdienst (durchschnittlich 4,5 Stunden) Insg. 10,5 Stunden
- Die Kostenbeteiligung wird an den einzelnen Betreuungsmodulen und ihrer Kombination orientiert.
- Eine Ferienbetreuung kann im Rahmen von ergänzenden Ganztagsangeboten und an Ganztagsgrundschulen sichergestellt werden.
- Freiwerdende Sachmittel können z. B. für die Einbeziehung freier Träger, Jugendverbände, Künstler, Vereine, Schülerclubs usw. verwendet werden.

- Das spezielle Raumkonzept der Schulen mit Fachräumen, Freiflächen und Sportanlagen kann auf diese Weise auch am Nachmittag intensiver genutzt werden.

2.5 Schulgänzende Kooperation im Sozialraum

Eine wesentlich neue Qualität sollen die Ganztagsangebote auch dadurch erreichen, dass die vielfältigen Angebote unterschiedlicher Träger im jeweiligen Stadtteil für eine engere Zusammenarbeit in Unterrichtsprojekte und Freizeitaktivitäten einbezogen werden.

Bisher nur teilweise genutzte spezielle Freizeitangebote der Jugendeinrichtungen im Bezirk oder im überregionalen Bereich sollen damit planmäßig in die Bildungs- und Erziehungsprozesse einbezogen werden. Zu diesen Möglichkeiten gehören z. B. Jugendfreizeitheime, Jugendverbände, Musikschulen, Bibliotheken, Sportvereine in der Umgebung der Schule. Die kooperative Raumnutzung an Schulen bietet ihrerseits noch erweiterte Möglichkeiten der Zusammenarbeit.

Den Schulen wird zukünftig mit der Umwandlung von Stellen in ein Finanzvolumen die Möglichkeit eröffnet, sich eigenständig neue Nutzungsmöglichkeiten zu erschließen. Mit diesem schuleigenen Budget können die Schulen sich bedarfsgerecht zusätzlich Angebote zur Erweiterung der Nachmittagsaktivitäten „einkaufen“.

Gerade im Grundschulalter gibt es allgemein eine hohe Motivation der Eltern, sich für die Verbesserung der Lebensverhältnisse ihrer Kinder, d. h. auch im Stadtteil, zu engagieren. In diesem Sinne können sich aus Schulstandorten sozialräumliche Initiativen entwickeln.

In Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule sollten Netzwerke entstehen, die Impulse und Unterstützung für die Bildungsprozesse der Kinder und Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Bereich geben. Die Weiterentwicklung des Modells Schülerclub kann dabei hilfreich sein.

Das erweiterte Zeitkontingent der Ganztagschulen bietet auch effektive Möglichkeiten der präventiven Unterstützung für Kinder und deren Eltern. Sofern sich ein sozialpädagogischer Hilfebedarf abzeichnet, können intensive Abstimmungen zwischen Lehrern und Sozialarbeitern realisiert werden. Schulstationen können als ergänzende Maßnahmen im Sinne von schulbezogener Jugendsozialarbeit (§ 13;1 SGB VIII) sozialpädagogisch wirken.

2.6 Personalwirtschaftliche Auswirkungen

2.6.1 Ganztagsgrundschulen - vollgebunden

Der Mehrbedarf an Erziehern variiert in Abhängigkeit von der Zügigkeit, der Lage im Stadtgebiet und der Zahl der zusätzlich geschaffenen Ganztagsplätze.

Geht man davon aus, dass sich die Ganztagsversorgung um die gesamte Kapazität der Schule verbessert, ist mit folgendem Mehrbedarf für eine Schule zu rechnen:

	2-zügige Schule		3-zügige Schule	
	West	Ost	West	Ost
zusätzliche Ganztagsplätze	288	288	432	432
Erziehermehrbedarf	11,7	11,5	19,6	19,1

Ein geringerer Mehrbedarf entsteht, wenn man unterstellt, dass einige der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bereits vorher eine ganztägige Betreuung in einer anderen Organisationsform erhalten haben. Geht man dabei von den heutigen Versorgungsgraden - 41 % (West) bzw. 76 % (Ost) - aus, errechnet sich folgender Mehrbedarf:

	2-zügige Schule		3-zügige Schule	
	West	Ost	West	Ost
zusätzliche Ganztagsplätze	209	142	314	213
Erziehermehrbedarf	9,1	7,0	15,6	12,1

In beiden Fällen wird davon ausgegangen, dass die Verlässliche Halbtagsgrundschule bereits flächendeckend eingeführt ist und die entsprechende Personalausstattung bereits erfolgt ist.

Mit der im Rahmen der pädagogischen Verbesserungen vorgesehenen Umwandlung von 270 Lehrerstellen können voraussichtlich mindestens 6.250 zusätzliche Ganztagsplätze geschaffen werden.

2.6.2 Einführung der Verlässlichen Halbtagsgrundschule

Mit der Einführung der Verlässlichen Halbtagsgrundschule ist in den Schulen ein Erzieherbedarf in Höhe von insgesamt 746 Stellen verbunden. Diesem Mehrbedarf stehen allerdings Minderbedarfe in erheblicher Größenordnung gegenüber:

Aus dem bereits laufenden Schulversuch ergibt sich eine Bedarfsminderung von 130 Erzieherstellen, die bereits in dieser erfolgreichen Pilotphase eingesetzt sind. Darüber hinaus sind Anteile der gegenwärtigen Hort- bzw. OGB-Personalausstattung anzurechnen, da durch die zuverlässige längere Verweildauer in der Schule die Zeitspanne von 11:00 bis 12:30 bzw. 13:30 Uhr durch den Hort bzw. den OGB nicht mehr abgedeckt werden muss.

Es ergibt sich aus der angefügten Modellrechnung, dass die flächendeckende Einführung der Verlässlichen Halbtagsgrundschule ohne zusätzliche Personalausstattung realisierbar ist, selbst wenn zur Sicherstellung der Verlässlichkeit auch für die 5. und 6. Klassen zusätzlich 85 Stellen vorgehalten werden.

Dafür müssen allerdings zum Schuljahr 2005/06 insgesamt 495 Erzieherstellen vom Jugendbereich in den Schulbereich verlagert werden. Für den verkürzten Hort bzw. OGB gelten entsprechend reduzierte Personalzumessungsschlüssel.

Mehr und Minderbedarf an Erziehern gegenüber Vorjahr

	Modellrechnung			
	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09
Bedarf VHG	746	9	-1	2
aus SV VHG verfügbar	-130			
Minderbedarf OGB	-253	-10	-7	-11
Minderbedarf Hort	-495	-5	3	2
Insgesamt	-132	-6	-5	-7

2.6.3 Verlagerung der Horte als OGB an die Schulen

Die Anbindung des restlichen Hortbetriebes als Offener Ganztagsbetrieb (einschließlich Früh- und Ferienbetreuung) an die Schulen zum Schuljahresbeginn 2005/06 ist mit der Verlagerung der entsprechenden Stellen und damit der eingesetzten Erzieherinnen und Erzieher verbunden:

Schuljahr 2005/06

	West	Ost	Insg.
Gruppenerzieher	930	253	1.183
Leitungsanteil	176	50	226
Insgesamt	1.106	303	1.409

Hinzu kommen die auf die Hortkinder entfallenden Zuschläge für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und für Kinder nicht deutscher Herkunftssprache sowie der regionale Sozialzuschlag.

2.6.4 Vorgezogener Schuleintritt und Auflösung der Vorklassen

Mit dem vorgezogenen Eintritt in die Schulanfangsphase sind erhebliche personalwirtschaftliche Veränderungen verbunden. Derzeit besuchen ca. 95 % der am 30.06. eines Jahres 5 bis unter 6-Jährigen eine Vorklasse oder eine Vorschulgruppe in einer Kindertagesstätte. Die Hälfte davon, nämlich die 5 1/2- bis unter 6-jährigen (ca. 13.000) Kinder werden zum Schuljahr 2005/06 schulpflichtig und besuchen daher nicht mehr Vorklassen oder Vorschulgruppen. Das gilt auch für alle bisher Zurückgestellten (ca. 2.000). Die Zahl der Plätze in den Vorschulgruppen wird sich dadurch um ca. 8.600 verringern, die Zahl der Kinder in Vorklassen um ca. 5.750 (360 Vorklassen), womit ein Minderbedarf an 860 Erzieherstellen im Kita-Bereich und 360 Vorklassenleiterstellen im Schulbereich verbunden ist.

Die zusätzlichen ca. 15.000 Erstklässler erfordern einen Mehrbedarf an Lehrern im Umfang von ca. 630 Stellen. Im Rahmen der Verlässlichen Halbtagsgrundschule werden ca. 140 Erzieher zusätzlich benötigt. Hinzu kommt, dass die ca. 8.600 Kinder, die bisher in einer Kita ganztags betreut wurden, künftig im Schulbereich im Anschluss an die verlässliche Halbtagschule im offenen Ganztagsbetrieb weiter betreut werden müssen (Mehrbedarf ca. 285 Stellen).

Dieser vorübergehend erhöhte Lehrer- und Erzieherbedarf variiert in Abhängigkeit von der Klassenstufe, in der sich der zusätzliche „halbe Jahrgang“ gerade befindet. Die für diese Gruppe bereitgestellten Erzieherstellen werden nach vier Jahren nicht mehr benötigt. Die zusätzlichen Lehrerstellen werden später in dem Umfang freigesetzt, in dem diese Gruppe das Schulsystem verlässt, zu einem großen Teil nach ca. 10 Jahren Schulpflicht. Langfristig ist diese

Maßnahme trotz der damit erreichten pädagogischen Vorteile mit einer erheblichen Einsparung verbunden, weil sich der Besuch von Kita und Schule insgesamt um ein halbes Jahr verkürzt.

Mit dem vorgezogenen Eintritt in die Schuleingangsphase ist die Auflösung der Vorklassen verbunden. Die 5 bis 5 1/2-Jährigen, die bisher die Vorklassen besucht und die auch künftig noch nicht schulpflichtig sind, werden von den Kindertagestätten zusätzlich versorgt werden müssen.

Damit verbunden ist der Transfer von ca. 310 Stellen, wobei zur Minimierung der Umsetzungen zwischen dem Jugend- und dem Schulbereich Erzieher- und Vorklassenleiterinnenstellen „verrechnet“ werden. Damit wird zugleich erreicht, dass die Vorklassenleiterinnen mit ihren spezifischen Qualifikationen weiterhin in der Schule, vornehmlich in der Schulanfangsphase, einzusetzen sind.

2.6.5 Personal- und Platzentwicklung im Schul- und Jugendbereich

Mehr- und Minderbedarfe bei vorgezogener Schuleingangsphase

	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09
Schule Kl. 1 - 6				
Lehrer	630	35	70	50
VHG (Vorkl. / Erzieher)	140	-10	-15	-30
anschl. OBG	285			
Vorschulbereich				
Kitas Vormittagsbetreuung	-575			
Nachmittagsbetreuung	-285			
Vorklassen	-360			
Verlagerung restl. Vorklassen zum Jugendbereich				
Schulbereich	-310			
Jugendbereich	310			

Personalverschiebungen zwischen Jugend und Schule

	Jugend	Schule	insg.
VHG	-495	495	0
Verlagerung "Rest"hort	-1.409	1.409	0
vorgezogener Schuleintritt	-860	65	-795
Verlagerung "Rest"vorklassen	310	-310	0
Insgesamt	-2.454	1.659	-795

Zusätzlicher Lehrerbedarf Schule

vorgezogener Schuleintritt		630	630
----------------------------	--	------------	------------

Platzentwicklung im Jugendbereich

	städt. Träger	freie Träger	insg.
Verlagerung Hort zu Schule	-24.490	-11.880	-36.370
vorgezogener Schuleintritt			-8.610
Auflösung der "Rest"Vorklassen			4.940
Insgesamt	-24.490	-11.880	-40.040

3 Rechtliche Voraussetzungen der Umstrukturierung

Für die Realisierung des Gesamtkonzepts einer Ganztagsbetreuung an Grundschulen müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Instrument dafür ist die eingebrachte Vorlage für ein neues Schulgesetz der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport vom April 2003.

3.1 Schulgesetzentwurf

Der Schulgesetzentwurf schafft die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Ganztagsbetreuung an Grundschulen mit folgenden Modulen:

- Alle Grundschulen werden rechtlich verbindlich zu Verlässlichen Halbtagsgrundschulen (VHG) ausgebaut (Grundmodul, vgl. § 20 Abs. 6).
- Darauf aufbauend schafft der Schulgesetzentwurf die Rahmenbedingungen für einen sukzessiven Ausbau der Grundschulen zu Ganztagsgrundschulen. Diese können in offener oder gebundener Form geführt werden. Eine gesetzliche Pflicht zur Einrichtung von Ganztagsgrundschulen in festgelegter Form enthält der Schulgesetzentwurf nicht. Diese

Entscheidung obliegt der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport nach Maßgabe des Schulentwicklungsplans (§ 19 Abs. 3). Diese offene Regelung ermöglicht flexible und differenzierte Entscheidungen, bei denen die besonderen Bedarfslagen an den jeweiligen Grundschulen Beachtung finden.

Die offene Betreuungsform kann auch als Offener Ganztagsbetrieb (OGB) geführt werden (§ 19 Abs. 1 Satz 4).

- Als weiteres additives Modul lässt der Schulgesetzentwurf auch die Überführung des Hortangebots in die schulische Verantwortung und damit als schulisches Angebot zu (§ 19 Abs. 1).
- Schließlich eröffnet der Schulgesetzentwurf (§ 19 Abs. 5) den Schulen über die genannten schulischen Betreuungsangebote hinaus auch die Möglichkeit, in Kooperation mit freien Trägern der Jugendhilfe deren Betreuungsangebote in das Schulleben einzubeziehen.

Zusammenfassend lässt sich Folgendes sagen: Ausgehend von der flächendeckenden Einführung der VHG sind die Regelungen im Schulgesetzentwurf über Ganztagsangebote entwicklungs offen. Damit werden vielfältige Formen der Ganztagsbetreuung ermöglicht, ohne dass für die Einführung des einen oder anderen Zusatzmoduls jeweils Schulgesetzänderungen erforderlich wären. Das neue Schulgesetz schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des beschriebenen modularen Betreuungskonzeptes und trägt damit zur Sicherstellung einer am Bedarf orientierten Betreuung in der Grundschule bei.

Darüber hinaus schafft der Schulgesetzentwurf auch den weiteren rechtlichen Rahmen für die Verwirklichung des unter 3.4 eingehend beschriebenen Konzeptes. Dies betrifft die folgenden Punkte:

- Die Vorklassen an Grundschulen entfallen und finden deshalb keine Erwähnung im Gesetzestext (§ 20 Abs. 1). Diese Aufgabe der Gestaltung des Übergangs von der Kita in die Schule wird in Übereinstimmung mit § 22 SGB VIII künftig ausschließlich gemäß § 20 Abs. 2 des neuen Schulgesetzes von der Schulanfangsphase übernommen. Die vorschulische Bildung und Erziehung ist dann Aufgabe der Kindertagesstätten.
- Der Beginn der Schulpflicht wird um ein halbes Jahr vorgezogen; darüber hinaus wird der Antragszeitraum für vorzeitige Einschulung um weitere 3 Monate verlängert (§ 42 Abs. 1 und 2). Zurückstellungen sind nicht mehr vorgesehen; es bleibt bei der ärztlichen Einganguntersuchung vor Aufnahme in die Grundschule (§ 55 Abs. 4).

3.2 Jugendrechtliche Vorschriften

Das beschriebene Gesamtkonzept erfordert auch eine Anpassung der jugendrechtlichen Vorschriften.

- Durch den Wegfall der Vorklassen und durch eine Überführung der öffentlichen Horte in den schulischen Bereich muss zunächst § 18 KitaG gestrichen werden.
- Der bedingte Anspruch auf einen Hortplatz muss modifiziert werden (§ 1 Abs. 2 KitaG). Der Zugang zur außerunterrichtlichen Ganztagsbetreuung wird durch analoge Anwendung der im KitaG und in der KitaVerfVO festgelegten Bedarfskriterien gesteuert. In § 19 KitaG bedarf es der Klarstellung, dass die jugendrechtliche Gewährleistungsverpflichtung für Hortkinder aus § 24 SGB VIII durch die Bereitstellung einer schulischen Betreuung erfüllt wird, ohne dass damit zugleich ein einklagbares Recht der Eltern auf Bereitstellung bestimmter Plätze verbunden ist.
- Die Kostenbeteiligung der Eltern muss auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt werden. Das Kita- und Tagespflegekostenbeteiligungsgesetz ist künftig nicht mehr ausreichend. Es ist notwendig, ein gemeinsames und abschließendes Kostenbeteiligungsgesetz für alle kostenpflichtigen Betreuungsangebote im vorschulischen und schulischen Bereich zu schaffen.

3.3 Verfahrenshinweise zur gesetzgebenden Konkretisierung

Für die Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen wird ein einheitliches Gesetzgebungsverfahren initiiert. Es ist zu empfehlen, gemeinsam mit dem Entwurf für ein neues Schulgesetz die notwendigen gesetzlichen Änderungen im Jugendhilferecht in einem Artikelgesetz auf den Weg zu bringen. Darin wird auch die Überleitung der Personalmittel geregelt. Die Sachmittel verbleiben in den Bezirken und werden den bezirklichen Schulträgern zugeleitet.

Dem Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 26.06.2003 entsprechend hat der Senat in seiner Sitzung am 02.12.2003 den Senatsbeschluss vom 30.06.1992 über die „bedarfsgerechte Weiterführung der zusätzlichen Angebote (bisher Schulhorte) an den Grund- und Sonderschulen in den östlichen Bezirken Berlins in der Form eines offenen Ganztagsbetriebs“ (OGB) aufgehoben.

4 Unterstützung durch das Bundesprogramm „Zukunft - Bildung und Betreuung“

4.1 Ziel des Investitionsprogramms

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin für Bildung und Forschung, beabsichtigt für den Zeitraum 2003 bis 2007 mit den Ländern eine Verwaltungsvereinbarung über ein Investitionsprogramm „Zukunft - Bildung und Betreuung“ zu schließen. Mit diesem Bundesprogramm soll die Schaffung einer modernen Infrastruktur im Ganztagsschulbereich unterstützt und der Anstoß für ein bedarfsorientiertes Angebot in allen Regionen gegeben werden. Ziel des Investitionsprogramms ist es, bundesweit zusätzliche Ganztagschulen zu schaffen und bestehende Ganztagschulen qualitativ weiterzuentwickeln.

In der Präambel zur Verwaltungsvereinbarung heißt es: „Durch eine frühzeitige und individuelle Förderung aller Potentiale in der Schule wird ein entscheidender Beitrag für eine gute Qualifizierung für die zukünftige Erwerbsarbeit geleistet.

Dadurch kann der steigende Bedarf an qualifizierten Erwerbspersonen besser gedeckt, zugleich kann das vorhandene Potential an gut ausgebildeten Arbeitskräften besser ausgeschöpft werden und es können neue zukunftssichere Arbeitsplätze entstehen.“

Auf der Basis des Artikels 104 a Abs. 4 Grundgesetz gewährt der Bund Finanzhilfen für Investitionen zum Aufbau neuer Ganztagsgrundschulen, zur Weiterentwicklung bestehender Schulen zu Ganztagschulen oder zur Schaffung zusätzlicher Ganztagsplätze an bestehenden Ganztagsgrundschulen im Umfang von 4 Mrd. €. Davon entfallen auf das Land Berlin ca. 147 Mio. €; für das Jahr 2003 stehen 11,0 Mio. €, in den Jahren 2004 bis 2006 jeweils 36,7 Mio. € und im Jahr 2007 eine letzte Rate in Höhe von 25,96 Mio. € zur Verfügung.

Die Bundesmittel (90 %) sind als Zusatzfinanzierung zu den Eigenaufwendungen der Bezirke (10 %) einzusetzen. Bezüglich des Eigenanteils wird den Schulträgern weitgehende Freiheit zugestanden. Schulen in freier Trägerschaft sind ebenfalls förderungsfähig.

Die Investitionen sind in dem Zeitraum 11.2003 bis 31.12.2008 durchzuführen.

Förderfähige Investitionen sind nicht auf Bauinvestitionen beschränkt; auch erforderliche Renovierungsmaßnahmen sowie Ausstattungsinvestitionen und die mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen sind förderfähig.

Für die Definition der Ganztagschulen im Sinne des Programms sind die jeweiligen Landesregelungen maßgeblich; die inhaltliche Ausgestaltung und Beurteilung des generell erforderlichen Konzepts obliegt den Ländern.

4.2 Bereitstellung der Fördermittel/Verfahren

Die Mittel des Investitionsprogramms sind zweckgebunden und werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport und die Senatsverwaltung für Finanzen haben vereinbart, die Finanzierung der Maßnahmen des Haushaltsjahres 2003 im Rahmen des Haushaltsvollzuges zu gewährleisten. Ab dem Haushaltsjahr 2004 soll ein entsprechender Ansatz im Einzelplan 10 (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport) etatisiert werden.

Gefördert werden Investitionsvorhaben, die ab Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung begonnen werden. Investitionsvorhaben, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verwaltungsvereinbarung bereits begonnen aber noch nicht abgeschlossen sind, werden gefördert, wenn es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt.

Die Förderanträge sind an die Länder zu richten. Den Ländern obliegt die Auswahl der Vorhaben sowie die Regelung und Durchführung des Vorhabens.

Es ist geplant, nach Prüfung und Bewilligung der Vorhaben die jeweils erforderlichen Mittel den Bezirken zur auftragsweisen Bewirtschaftung zu übertragen.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung erwartet innerhalb von 5 Monaten nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres Übersichten über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Bundesmittel (Anzahl und Art der geförderten Vorhaben, das geförderte Investitionsvolumen sowie die Höhe der bereitgestellten und ausgezahlten Mittel).

4.3. Umsetzung des Investitionsprogramms

4.3.1 Beteiligung der Bezirke und regionalen Außenstellen

Erste Sondierungsgespräche über Grundsätze, geplante Vorgehensweise und voraussichtliche Rahmenbedingungen haben im Vorgriff auf den vorgesehenen Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin und dem Bund bereits mit allen Bezirken stattgefunden.

In Anbetracht der Verschiedenheit der Maßnahmen und im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit soll für den Förderzeitraum 2003 keine Aufteilung/Quotelung nach Bezirken erfolgen. Es ist vorgesehen, nach Auswertung der ersten Maßnahmen aus dem Jahre 2003 ab dem Projektjahr 2004 eine abgestimmte Zuordnung vorzunehmen.

Die Bezirke wurden gebeten, bis zum 31. März 2003 konkrete Maßnahmen zu benennen. Diese Maßnahmen werden bezüglich ihrer Realisierungsfähigkeit geprüft; es ist davon auszugehen, dass ein Großteil der von den Bezirken gemeldeten Maßnahmen, die den Förderkriterien vom Grundsatz her entsprechen, auch realisiert werden können.

Die Anträge der Schulträger müssen enthalten:

- Beschreibung der Schule
- Anzahl der neu einzurichtenden bzw. verlagerten Plätze an der Schule
- Zu-/Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung

- Beschreibung der pädagogischen Konzeption (gebundener oder offener Ganztagsbetrieb bzw. ergänzende Betreuungsangebote)
- Darstellung der Gesamtmaßnahmen (Art und Umfang der Investitionen, Gesamtkosten, Eigenanteil, anteilige Kosten pro Jahr, Realisierungszeitraum, Stellen)
- Zustimmung der Schulgremien
- Zustimmung der regionalen Schulaufsicht

Die geplanten Maßnahmen werden kurzfristig auf die Einhaltung der Rahmenvorgaben geprüft, in den Kontext der Gesamtmaßnahmen eingefügt und innerhalb der regionalen Projektgruppen begutachtet. Für alle Maßnahmen wird ein Zeitablaufplan erstellt, d. h., es wird festgelegt, in welchem Haushaltsjahr die einzelnen Schritte erfolgen und ab wann die zusätzlichen Plätze vollständig zur Verfügung stehen sollen. Dieser Prozess muss für die Maßnahmen des Haushaltsjahres 2003 im Juni 2003 abgeschlossen sein. Veränderungen, Ergänzungen etc. für die Maßnahmen der Folgejahre werden Berücksichtigung finden, sofern dies erforderlich sein sollte. Es ist geplant, regelmäßig über den Sachstand zu berichten.

In gleichem Maße förderfähig sind Investitionen an Ganztagsgrundschulen in offener Form. Bei diesen Projekten bedarf es jedoch nicht nur des Nachweises des 10 %-Anteils sondern darüber hinaus auch einer Darstellung, in welchem Umfang zusätzliche Plätze unter Beachtung der räumlichen Kapazitäten und der Konzepte zur Essensversorgung an der Schule geschaffen werden können und sollen.

Im Zusammenhang mit der Landesplanung und der zusätzlich bereitgestellten Bundesförderung ist es erforderlich, nicht nur die kurzfristige Umsetzung zu konzipieren, sondern den vorgesehenen Rahmen des Gesamtvorhabens darzustellen. Für die personalwirtschaftliche Planung wird die Festlegung des Gesamtvolumens des Personaltransfers durch die Hauptverwaltung getroffen.

Die auf den Schulträger entfallenden Folgekosten dieser Maßnahmen müssen bei der Erstellung der bezirklichen Haushaltspläne berücksichtigt werden. Die Folgekosten der zusätzlichen Ganztagsgrundschulen in gebundener Form werden seitens der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport im Personalmittelbereich für die künftigen Haushaltsjahre berücksichtigt, indem stellenplanmäßig die Voraussetzungen geschaffen werden. Die Folgekosten im Sachmittelbereich werden ebenfalls zur Verfügung gestellt. Die Berechnung hierfür erfolgt auf Gruppenbasis (26 Schüler/Gruppe); der Erhöhungsbetrag für den Ganztagsbetrieb beträgt 20 %. Auf der Basis der zu erwartenden Zahlen (Anzahl der Plätze pro Bezirk) werden im Rahmen der Anmeldung zum Haushalt 2004 die notwendigen Beträge (ggf. auch die Nachmeldungen für 2003) ermittelt werden.

Bezüglich der Folgekosten im Personal- und Sachmittelbereich von Ganztagsgrundschulen in offener Form ist demgegenüber grundsätzlich von einer Verlagerung der Finanzmittel aus dem Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe zum Schulbereich zur Ausgabendeckung auszugehen.

4.3.2 Standortplanungen/Räumliche Voraussetzungen

Im Rahmen der Darstellung der Ausgangslage wurde aufgezeigt, dass die Verteilung ganztägiger schulischer Angebote innerhalb des Landes Berlin äußerst unterschiedlich ist. Daraus ergab sich die Folgerung, in einem ersten Schritt unter dem Betreuungsaspekt die Minimalausstattung „Ganztagsschule“ - ohne sozialräumliche Gesichtspunkte - festzulegen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass überwiegend in den westlichen Bezirken, in denen keine oder nur wenige Ganztagsgrundschulangebote vorhanden sind, erste Angebote zu schaffen sind. Da es sich bei den Ganztagsschulen in vollgebundener Form um rein schulisches und damit kostenfreies Angebot handelt, ist schwerpunktmäßig vorgesehen, einen Teil der Standorte vorrangig in Gebieten „Soziale Stadt“ einzurichten.

Die Anzahl, die von den 30 zusätzlich einzurichtenden Ganztagsgrundschulen in gebundener Form auf die jeweilige Region entfällt, wurde den Bezirken im Rahmen der Gespräche im Herbst vergangenen Jahres näherungsweise mitgeteilt. Diese ist insbesondere abhängig von der Zahl der jeweils einzurichtenden Plätze und somit erst nach Maßnahmenmeldung aller Bezirke und nach Vorliegen der pädagogischen Konzepte abschließend festzulegen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der gebundene Ganztagsbetrieb nicht flächendeckend eingeführt werden kann. Die „neuen“ 30 Ganztagsgrundschulen in gebundener Form können infolge äußerst unterschiedlicher räumlicher Voraussetzungen nicht an jedem Standort installiert werden.

Die bezirklichen Schulträger werden in Abstimmung mit der regionalen Schulaufsicht und den Jugendhilfeplanern infrage kommende Schulstandorte benennen. Die konkreten Standortentscheidungen werden im Rahmen eines Auswahlverfahrens getroffen. Dieses beinhaltet Faktoren wie Bedarf, Ausgewogenheit der Angebotsstruktur, pädagogisches Konzept oder den Schwerpunkt in Gebieten mit besonderem Förderbedarf. Darüber hinaus müssen die räumlichen Voraussetzungen gegeben sein, um unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der Mittel ein qualitativ gutes Angebot schaffen zu können.

Die notwendigen Räume sind derzeit nicht im Rahmen eines „Musterraumprogrammes“ ermittelbar, da der Raumbedarf entscheidend von der Konzeption und insbesondere der Größe der jeweiligen Organisationseinheit abhängt. Sobald ein quantitativ hinreichend aussagefähiger Querschnitt von Beispielschulen vorhanden sein wird, werden entsprechende Vorgaben erarbeitet werden.

Zwingend notwendig sind:

- Möglichkeit der Essenausgabe/Anlieferung
- Möglichkeit der Essenseinnahme durch die Schüler
- Deutliche Erhöhung der Raumbedarfe - zusätzlich zu den allgemeinen Unterrichtsräumen noch Freizeitbereiche
- Vorhandene bzw. zusätzliche/doppelt zu nutzende Bereiche (z. B. Sporthallen, Fachräume) für Unterricht und Freizeit nach Maßgabe der Konzeption sowie Erzieherstützpunkte etc.
- Ausreichende Frei- und Sportflächen für „Freispiel“.

Auch der offene Ganztagsbetrieb kann aus räumlichen Anforderungen zunächst nicht flächendeckend eingeführt werden; in den östlichen Bezirken ist er bereits umfangreich vorhanden. In den westlichen partiell, jedoch auch dort an vielen Standorten möglich; eine deutliche räumliche Entspannung wird auch für neue zusätzliche offene Ganztagsformen durch die Verlagerung der Vorklassen in die Kindertagesstätten erreicht.

Analog der Situation bei der Einrichtung von Ganztagsgrundschulen in gebundener Form sind die notwendigen Räume nicht im Rahmen eines „Musterraumprogramms“ ermittelbar, da auch hierbei der Raumbedarf entscheidend von der Konzeption und insbesondere der Größe der jeweils geplanten Organisationseinheit abhängt.

Zwingend notwendig sind:

- Möglichkeit der Essenausgabe /Anlieferung
- Möglichkeit der Essenseinnahme durch die Schüler
- Vorhandene bzw. zusätzliche/ doppelt zu nutzende Bereiche (z. B. Sporthallen, Fachräume) für Freizeit nach Maßgabe der Konzeption sowie Erzieherstützpunkte etc.
- Ausreichende Frei- und Sportflächen für „Freispiel“.

4.3.3 Neuzuschnitt von Einzugsbereichen

Für Ganztagsgrundschulen in voll gebundener Form werden die Einzugsbereiche zunächst bestehen bleiben. Für Kinder, deren Eltern keinen vollgebundenen Ganztagsplatz wünschen, müssen Plätze wohnortnah an Nachbarschulen zur Verfügung stehen. Dieser Aspekt ist bei der Auswahl der Standorte unbedingt zu berücksichtigen. Soweit Plätze an den Ganztagsgrundschulen in vollgebundener Form nicht aus dem eigenen Einzugsbereich in vollem Umfang in Anspruch genommen werden, ist der Zugang aus anderen benachbarten Einzugsbereichen zulässig. Die Bezirke sind gefordert den Schulentwicklungsplan anzupassen und die Einschulungsbereiche ggf. zu verändern.

Ferner müssen die Ganztagsgrundschulen in offener Form so über den Bezirk verteilt werden, dass alle Kinder, die einen Bedarf an ganztägiger Betreuung haben, in ihrer Nachbarschaft ein derartiges Angebot vorfinden.

Eine ggf. erforderliche Bedarfsfeststellung (vgl. hierzu 3.2 - Jugendrechtliche Vorschriften) muss deutlich vor dem Anmeldezeitraum für die Einschulung liegen, damit ein ggf. notwendiger Kapazitätsausgleich rechtzeitig möglich ist.

5 Umsetzung der Neustrukturierung

5.1 Festlegung eines gesamtstädtischen Zeitrahmens

Für die Durchführung der geplanten Umstrukturierung ist davon auszugehen, dass auf der Basis der schulgesetzlichen Neuregelung eine einheitliche stichtagsbezogene Realisierung erfolgen muss.

Von entscheidender Bedeutung ist dabei das Datum der Verabschiedung bzw. des Inkrafttretens des neuen Schulgesetzes in Beziehung zu den bisher üblichen Anmeldezeiträumen zum Schuleintritt.

Ein derzeit angestrebter Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der Beginn des Schuljahres 2005/06.

Dabei wären vor dem 01.08.2005 folgende Maßnahmen gemeinsam in die Wege zu leiten und rechtzeitig vor dem 01.08.2005 abzuschließen:

- Zuständigkeitsverlagerung der Hortbetreuung bezüglich des Stellenplans vom Jugendbereich in den Schulbereich, Übertragung der Stellen von den Bezirken in die Hauptverwaltung durch Sen Fin sowie Vollzug der veränderten dienstrechtlichen Zuordnung
- Flächendeckende Einführung der Verlässlichen Halbtagsgrundschule
- Umsetzung des vorgezogenen Schulanfangs und der flexiblen Schulanfangsphase
- Verlagerung des vorschulischen Angebots auf den Jugendbereich (Kita) und Transfer von Stellen
- Beginn der regionalen Umsetzung des Konzepts der offenen Ganztagschulen

Dieses komplexe Vorhaben benötigt eine intensive landesweite und regionale Steuerung.

5.2 Bildung einer Steuerungsgruppe und regionaler Projektgruppen

Für die Umsetzung auf regionaler Ebene besteht erheblicher Abstimmungsbedarf zwischen den Bereichen der Schulentwicklungsplanung und der Kita- (Hort-)planung. Wegen der Komplexität der umfangreichen Verfahren ist in jedem Bezirk eine regionale Projektgruppe einzurichten, die zum Beispiel durch Personal aus dem zentralen Stellenpool der Überhangskräfte so angereichert

werden könnte, dass die zusätzliche Mehrarbeit, die im Zeitraum der Umstrukturierung notwendig wird, geleistet werden kann.

Vorrangig geht es zunächst um die Überprüfung der tatsächlichen Raumkapazitäten, die Einschätzung der unterschiedlichen standortbezogenen Bedarfslagen für zusätzliche Betreuung und die Erfassung aller vorhandenen bestehenden Angebote sowie die Ermittlung der Personalstrukturen.

Zur landesweiten Koordination ist eine mit den bezirklichen Projektgruppen verbundene Steuerungsgruppe vorzusehen.

In dem Zeit- bzw. Ablaufplan wird ein erster Überblick über notwendige Verfahrensschritte und eine mögliche Zeitplanung gegeben. Hierbei handelt es sich lediglich um Eckpunkt. Die Detailplanungen müssen in den entsprechenden Projekt- und Steuergruppen ausgearbeitet werden.

5.3 Überblick zu wichtigen Verfahrensschritten

Zeit- bzw. Ablaufplanung	Erster Überblick zu wichtigen Verfahrensschritten
März/April 2003	Hausinterne Vorlage der Gesamtkonzeption der Ganztagsbetreuung im Grundschulalter.
Mai 2003	Abstimmung zwischen den Senatsressorts, Parallel dazu Beratung zum neuen Schulgesetz, das einer inhaltlichen Erweiterung bedarf, Standortanmeldungen der Bezirke für die Bundesförderung mit Vorlage von Schulkonzeptionen und bezirklichen Investitionsplanungen.
Sept. 2003	Senatsbefassung mit der Gesamtkonzeption (Kenntnisnahme), Weiterleitung an den Rat der Bürgermeister,.
Okt. 2003/ Nov. 2003	Beratung des Gesamtkonzeptes im Landesschulbeirat, Beginn der Vorbereitungen in den Bezirken für die Veränderung von Einschulungsbereichen und für personaltechnische Kooperationen zwischen den Bereichen Schule und KITA, sowie Ermittlung der Raumbedarfssituation, Organisatorische Vorbereitungen für Essensversorgung an den jeweiligen Schulstandorten, Fortsetzung der bezirklichen Vorbereitungen für die strukturellen Veränderungen, Anmeldung der bezirklichen Projektgruppen und der Steuergruppe in der Senatsverwaltung als Aufgabe für den Stellenpool. Eingang der Stellungnahme des RdB, Überarbeitung,
Dezember 2003	Erneute Senatsbefassung (Zustimmung) sowie Vorlage bei Abgeordnetenhaus von Berlin als Mitteilung zur Kenntnisnahme, Parlamentarische Beratung der Gesamtkonzeption zur Ganztagsbetreuung inkl. der Verlässlichen Halbtagsgrundschule und des vorgezogenen Schulanfangs sowie der flexiblen Schulanfangsphase, Weitere Standortanmeldungen der Bezirke für die Bundesförderung mit Vorlage von Schulkonzeptionen und bezirklichen Investitionsplanungen, Vorklärung der standortbezogenen Raumkonzepte für Ganztagsbetrieb und vorgezogenen Schulanfang durch die bezirklichen Projektgruppen, Festlegung der Zahl der weiteren Ganztagsgrundschulen im vollgebundener Form für die Bezirke, Vorbereitung von rechtlichen Regelungen für den Personaltransfer der Erzieher.

Zeit- bzw. Ablaufplanung	Erster Überblick zu wichtigen Verfahrensschritten
Erstes Halbjahr 2004	Etablierung der Steuerungsgruppe und bezirklicher Projektgruppen zur Vorbereitung der Umsetzung unter Inanspruchnahme von Überhangkräften, Informationsmaterial zum vorgezogenen Schulanfang und zu Ganztagschulen für Eltern und Schule, Veränderung der Rechtsvorschriften im KitaG und KTKBG Verwaltungstechnische Vorbereitung für Versetzungen der Erzieher aus dem Jugendbereich zur Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Informationsveranstaltungen zum vorgezogenem Schulanfang und zur Ganztagsbetreuung, Informationsveranstaltungen für den Jugendgesundheitsdienstes, Antrag zur Bewilligung der zweiten Rate der Fördermittel der Bundesregierung, Endgültige Klärung der Raumnutzung in Schule und KITA, Erarbeitung von Konzeptionen für Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrer und Erzieher zum vorgezogenen Schulanfang und zur Ganztagschule.
November 2004	Anmeldung der Schüler zum vorgezogenen Schulanfang und für Ganztagsangebote.
Januar 2005	Berücksichtigung des Lehrermehrbedarfs für den vorgezogenen Schulanfang.
März 2005	Bezirkliche Ausgleichskonferenzen zur Verteilung der Lernanfänger.
Juni/Juli 2005	Endgültige personelle Zuordnung der Erzieher zu den Einzelschulen.
August 2005	Stichtag der Zuständigkeitsänderung für die Ganztagsbetreuung und die vorschulische Förderung mit entsprechenden Übergangsregelungen, Versetzung der Erzieher aus dem Jugendbereich zum Schulbereich, Übertragung der Mittelverwaltung für die Ganztagsbetreuung durch Freie Träger auf die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Flankierende Unterstützung der Startphase durch die bezirklichen Projektgruppen.

5.4 Flankierende Qualifizierung der Lehrer und Erzieher

Unterstützend werden für folgende Bereiche Qualifizierungsmaßnahmen angeboten:

- Ganztagskonzepte und Zusammenarbeit von Erzieherinnen und Lehrerinnen
- Erzieherinnen an Grundschulen (zu Förderschwerpunkten der zukünftigen Arbeit)
- Übergang von der Kita zur Grundschule/Qualifizierung für die vorschulische Arbeit in der Kita
- Vorgezogener Schulanfang/Individualisierung in der Schulanfangsphase
- Jahrgangübergreifendes Lernen in den Klassenstufen 1 und 2 unter besonderer Berücksichtigung der 5 ½-Jährigen

6 Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

6.1 Personalwirtschaftliche Konsequenzen für pädagogisches Personal

Stellenplanmäßige Auswirkungen (Mehrbedarf 2005/06 gegenüber 2001/02)			
	Jugend	Schule	Insgesamt
A. Erzieher-/Vorklassenleiterinnen			
Flächendeckende Einführung der VHG	-495	495	0
Übertragung des verkürzten Hortes auf Schule	-1.409	1.409	0
Vorgezogener Schulanfang und flexible Schulanfangsphase			
1. Vorgezogener Eintritt			
Vormittagsbetreuung/Vorklassen	-575	-360 140	-935 140
VHG			
Nachmittagsbetreuung/OGB	-285	285	0
2. Übertragung der (Rest)Vorklassen	310	-310	0
Insgesamt	-550	-245	-795
Erzieher-/Vorklassenleiterinnen insgesamt	-2454	1659	-795
B. Lehrkräfte			
Vorgezogener Schulanfang und flexible Schulanfangsphase		630	630

Die notwendigen Umsetzungen des Personals aus dem Kita-Bereich zum Schulbereich erfolgen unter gleichzeitiger Verlagerung der jeweiligen Stellen. Die Personen/Stellen folgen den Aufgaben. Eine Sozialauswahl nach Beschäftigungssicherungsvereinbarung entfällt in der Regel.

6.2 Personalwirtschaftliche Auswirkungen für Verwaltungspersonal

Die Verlagerung der Hortplätze aus den städtischen Kindertagesstätten in die Schulen ist mit einer Versetzung der Horterzieher in die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport verbunden.

Bezogen auf die Personalaktenbearbeitungen und Gehaltszahlungen findet eine Aufgaben- und Arbeitsverlagerung von den Bezirken in die Senatsverwaltung statt.

Dies gilt auch für die Stellenbewirtschaftung, die künftigen Bedarfsprüfungen sowie die dafür erforderlichen statistischen Erhebungen und Auswertungen.

In der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport entsteht dadurch ein Stellen- und Personalmehrbedarf, der durch entsprechende Verlagerung finanziert Stellen sowie die Versetzung von Personal aus den Bezirksverwaltungen auszugleichen ist (24 Personen).

Zudem entsteht für diese Verwaltungsmitarbeiter zusätzlicher Raumbedarf.

6.3 Finanzielle Konsequenzen

Die Zuständigkeitsverlagerung für die Ganztagsbetreuung von der Jugendhilfe zur Schule führt zu einer entsprechenden Mittelverlagerung. Die Kostenansätze für Sachmittel und Betriebskosten sind anteilig auf die Schulträger zu übertragen. Entsprechende haushaltsrechtliche Vorbereitungen sind in bezirklicher Zuständigkeit zu treffen.

6.4 Sanierungsbedarf der Kitas

Sowohl im Schulbereich wie auch im Kita-Bereich besteht ein erheblicher Sanierungsbedarf für die bestehenden Einrichtungen. Das Landesjugendamt hat einen dringenden Sanierungsbedarf für alle städtischen Kitas von ca. 180 Mio € ermittelt. Da ein Viertel der städtischen Kita-Plätze Hortplätze sind, entfällt demnach auf den Hortbereich ein durchschnittlicher Sanierungsbedarf von ca. 45 Mio €.

7 Auswirkungen auf die Region Berlin-Brandenburg

Die für Berlin vorgesehenen Planungen sind mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Land Brandenburg abgestimmt.

Konzeptionell ergeben sich keine Widersprüche. Brandenburg legt den Schwerpunkt stärker auf den Ausbau von Ganztagsangeboten im Sekundarbereich I.

8 Zusammenfassung und Ausblick

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat in seiner Sitzung am 12.12.2002 die Anforderung einer Vorlage über ein „Gesamtkonzept für die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern“ beschlossen.

Dieser Auftrag steht in enger Verbindung mit den Richtlinien der Regierungspolitik des Senats von Berlin.

Der vorgelegte Bericht nimmt sachlogisch Bezug auf die aktuelle Ausgangslage der Ganztagsbetreuung in Berlin und belegt dabei eine erhebliche Divergenz in den regionalen Versorgungsgraden (Bandbreite von 40,8 % bis zu 82,7 %), die es schrittweise auszugleichen gilt.

Auf der Basis der bestehenden Angebotsstruktur und ihrer rechtlichen Grundlagen werden Organisations- und Trägerstrukturen dargestellt. Schon heute stellt die Schule mit einem Anteil von über 40 % aller Betreuungsplätze (einschließlich der Sonderschulen) den größten

Angebotsträger dar. Das gilt umso mehr, wenn mit dem Ausbau von 30 Ganztagschulen noch einmal ca. 6.200 Schulplätze hinzukommen werden.

In Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe ergibt sich aus der Analyse ein Konzept zu einer grundlegenden Neustrukturierung der Ganztagsbetreuung:

Dieser neue Ansatz bedeutet eine Weiterentwicklung der Grundschule zu einem ganzheitlichen System der Bildung, Erziehung und Betreuung und zielt auf die Verlagerung des Hortangebotes der Jugendhilfe an die Schule und damit auf die Übertragung der Form der offenen Ganztagschulen von den östlichen auf die westlichen Bezirke. Das bedeutet auch eine Angleichung der Schul- und Betreuungsstrukturen in allen Bezirken.

Durch den gleichzeitigen Wegfall der Vorklassen wird der Jugendbereich künftig ausschließlich für die vorschulische Förderung von Null bis zur Einschulung zuständig sein. Ebenso wird die Grundschule ausschließlich für die Zielgruppe der Kinder im Grundschulalter zuständig sein, und zwar auch für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung. Die Konzentration der Kitas auf die Bildung und Erziehung der Kinder im Vorschulalter und der Schulen auf die umfassende Bildung und Erziehung der Schüler bedeutet für beide Bildungsinstitutionen die Chance einer weiteren Qualitätsverbesserung.

Ganztagschulen werden zu einem „Lern- und Lebensort“ für Kinder, der zugleich mit dem erweiterten Zeitkontingent verbesserte Förderansätze erschließt.

In dem Gesamtkonzept sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Vorgezogener Schulanfang und flexible Schulanfangsphase
- Flächendeckende Einführung der Verlässlichen Halbtagsgrundschule
- Übertragung der Hortbetreuung von Jugend auf Schule als Offener Ganztagsbetrieb an Grundschulen
- Einrichtung von 30 zusätzlichen Ganztagsgrundschulen in gebundener Form

Das zeitgleich von der Bundesregierung beschlossene Programm: „Zukunft - Bildung und Betreuung“ unterstützt dieses umfangreiche und anspruchsvolle Vorhaben. Die Bundesförderung stellt Finanzmittel bis zu 147 Mio Euro für investive Maßnahmen zur Verfügung. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Mittel ist, dass an Schulen zusätzliche Ganztagsplätze entstehen. Berlin wird diese Mittel nutzen, um die erforderliche Grundausstattung z. B. für die Essensversorgung und Freizeitgestaltung bereitstellen zu können. Soweit ehemalige Kitas in der Nähe einer Schule in das erforderliche Raumkonzept einzubeziehen sind, wäre auch die Anpassung dieser Räume an das neue Nutzungskonzept aus diesen Mitteln finanzierbar.

Für die 30 Ganztagschulen in gebundener Form wird das Land Berlin 270 Lehrerstellen aus dem Kontingent für pädagogische Verbesserungen im Rahmen der Stellenumwandlung für den Erziehermehrbedarf zusätzlich einbringen. Ansonsten erfolgt eine kostenneutrale Personalumsetzung im Umfang von etwa 2.000 Pädagogen/Erzieherinnen und Erziehern bzw. Leitungskräften aus den städtischen Kitas der jeweiligen Bezirke. Darüber hinaus kommt es durch die vorgezogene Einschulung zu einer Einsparung von Erzieherstellen, durch die der vorübergehende Lehrermehrbedarf ausgeglichen wird.

Das Problem der Übertragung von Hortplätzen der freien Träger ist durch eine Kombination dieser strukturellen Neuordnung zwischen Schul- und Kita-Bereich mit dem Projekt der Neuordnung der Kita-Landschaft lösbar. Soweit die freien Träger bei der Übertragung der Hortplätze aus dem Schulbereich nicht eine bestehende Kooperation fortführen oder übernehmen, werden deren Hortplätze durch Kindergartenplätze ersetzt, die gleichzeitig bei städtischen Kitas wegfallen. Der Anteil der Plätze der freien Träger am gesamten Kita-Angebot wird dadurch erheblich erhöht.

Insgesamt erfolgt die Umstrukturierung kostenneutral. Es werden sogar durch eine bessere Raumnutzung Synergieeffekte erwartet. Soweit es zu Schließungen von Kindertagsstätten kommen kann, sind u. U. auch Einsparungen insbesondere bei den Betriebskosten von Einrichtungen nicht auszuschließen.

Die Bezirke (Schul- und Jugendämter) sind in die Planung und in die Umsetzung einbezogen und werden zur Realisierung regionale Projektgruppen bilden.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung des Konzeptes ist der Beschluss des neuen Schulgesetzes durch das Abgeordnetenhaus von Berlin. Die Zeitplanung für die Umsetzung des Gesamtkonzeptes geht derzeit von der Realisierung frühestens zum Schuljahresbeginn 2005/06 aus (Stichtag 01.08.2005).

Perspektivisch wird auf die zukünftig erweiterte Eigenständigkeit der Schulen Bezug genommen, die in der Folge des neuen Schulgesetzes finanz- und personalwirtschaftlich größere Gestaltungsspielräume erhalten sollen. Die Schulen werden sich mittelfristig im Rahmen eines eigenen Budgets, das über die Umwandlung von Stellen in Mittel gebildet wird, diverse Zusatzleistungen für ihre speziellen Bedarfe „einkaufen“ können. Damit eröffnen sich u. a. vielfältige positive Möglichkeiten für die Kooperation mit freien Trägern der Jugendhilfe.